



# Informationen zur **Kfz-Versicherung**

**SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG**  
**VdK Versicherung der Kraftfahrt**  
**Stand: 01.07.2013**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für einen leistungsstarken Partner entschieden.

Die SIGNAL IDUNA Gruppe bietet sämtliche Vorsorge- und Finanzprodukte aus einer Hand in einem Haus an. Mit rund 10,5 Millionen versicherten Personen und Verträgen nimmt sie eine hervorragende Stellung im Konzert der großen deutschen Versicherungsgruppen ein.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über wichtige Vertragsbestimmungen zu Ihrem zukünftigen Versicherungsschutz.

Auf den ersten Seiten erhalten Sie einen Überblick zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die Auswahl und die Reihenfolge der Themen entspricht der vom Gesetzgeber verabschiedeten Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Den dann folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung und weiteren gesetzlichen Grundlagen können Sie detailliertere Informationen entnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter natürlich gern zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Versicherungsschein, der Ihnen nach der Antragsaufnahme zugeht.



## Inhaltsverzeichnis

Für Ihren Versicherungsschutz sind die folgenden Vertragsbestimmungen, Rechtsverordnungen und Bedingungen relevant (Zutreffendes wird durch den für Sie zuständigen Ansprechpartner angekreuzt):

|                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite(n) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung</b><br>Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)                                                                                  | 2-4      |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Kundeninformation zur Kfz-Versicherung</b><br>Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)                                                                                         | 5-6      |
| Für sämtliche Fahrzeuge:                                                                                                                                                                                                                            |          |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der<br/>SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG,<br/>VdK Versicherung der Kraftfahrt, Zweigniederlassung der<br/>SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG</b> | 7-93     |
| <input checked="" type="checkbox"/> A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                 | 13-16    |
| <input type="checkbox"/> A.2 Kaskoversicherung                                                                                                                                                                                                      | 16-24    |
| <input type="checkbox"/> A.3 Schutzbriefversicherung                                                                                                                                                                                                | 25-30    |
| <input type="checkbox"/> A.4 Kfz-Unfallversicherung                                                                                                                                                                                                 | 30-35    |
| <input type="checkbox"/> A.5 Auslandsschadenschutzversicherung                                                                                                                                                                                      | 35-36    |
| <input type="checkbox"/> A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung                                                                                                                                                                                         | 36-39    |
| <input type="checkbox"/> A.7 Fahrer-Schutz                                                                                                                                                                                                          | 39-40    |
| <input checked="" type="checkbox"/> B-N Allgemeiner Teil zzgl. Anhänge                                                                                                                                                                              | 40-64    |
| <input type="checkbox"/> O Zusatzbedingungen für die Tarif-Variante „Exklusiv“                                                                                                                                                                      | 64-66    |
| <input type="checkbox"/> P Zusatzbedingungen für die Tarif-Variante „Kompakt“                                                                                                                                                                       | 66       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1-5                                                                                                                                                                                                      | 67-93    |
| Für anerkannte Oldtimer                                                                                                                                                                                                                             |          |
| <input type="checkbox"/> <b>Besondere Vereinbarung zur Versicherung von Oldtimern</b>                                                                                                                                                               | 94       |
| Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)                                                                                                                                                                                          |          |
| <input type="checkbox"/> <b>Sonderbedingung Nr. 11</b>                                                                                                                                                                                              | 95       |
| <input type="checkbox"/> <b>Zusatzbedingung zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Schäden<br/>an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen</b>                                                                                  | 96       |
| <input type="checkbox"/> <b>Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden beim Be- und<br/>Entladen fremder Fahrzeuge</b>                                                                                                                      | 97       |
| Für Nutzfahrzeuge                                                                                                                                                                                                                                   |          |
| <input type="checkbox"/> <b>Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems, Betriebs-<br/>und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen</b>                                                                                                | 98-100   |
| Für Taxen und Personenmietwagen                                                                                                                                                                                                                     |          |
| <input type="checkbox"/> <b>Besondere Bedingung Taxen und Personenmietwagen</b>                                                                                                                                                                     | 101-102  |
| <input type="checkbox"/> <b>Besondere Bedingung Taxen und Personenmietwagen für die<br/>Fondsbezogene Kraftfahrtversicherung</b>                                                                                                                    | 103-104  |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)</b>                                                                                                                                                         | 105-111  |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Auszug aus der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen<br/>(VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)</b>                                                                    | 112-114  |

---

## Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung

### Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

---

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Beachten Sie bitte, dass die hier genannten Informationen nicht abschließend sind. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen (AKB).

#### 1 Welche Art von Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Unser Vorschlag bezieht sich auf eine Kfz-Versicherung.

#### 2 Was ist versichert ?

Entsprechend der von Ihnen gewünschten Leistungsarten gewähren wir folgenden Versicherungsschutz:

- ☐ in der Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe A.1.1 AKB) für die finanziellen Folgen der gesetzlichen Haftung des Fahrzeughalters gegenüber Dritten (Schadenersatzansprüche). Nicht versichert sind z. B. Schäden am eigenen Fahrzeug.  
Wenn Sie von uns eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) erhalten haben, besteht in den Ländern, für die die grüne Karte gültig geschrieben wurde, Versicherungsschutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung. Dieser richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags. Sofern Sie beispielsweise auch Voll- oder Teilkaskoversicherungsschutz in den außereuropäischen Ländern wünschen, ist eine Erweiterung des Versicherungsschutzes notwendig.
- ☐ in der Voll- oder Teilkaskoversicherung (siehe A.2.1 AKB) bei Schäden an Ihrem Fahrzeug. Die Teilkasko schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs (zum Beispiel durch Diebstahl, Sturm). Nicht versichert sind z. B. Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, wenn Sie diese selbst verursacht haben.  
Die Vollkasko umfasst über die Leistungen der Teilkasko hinaus u. a. Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, auch wenn Sie diese selbst verursacht haben. Sofern nicht anders vereinbart, sind z.B. Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden nicht mitversichert.  
Wenn Sie sich in der Voll- oder Teilkaskoversicherung für die Vorteilskasko oder für die Tarif-Variante Kompakt entschieden haben, treffen wir für Sie die Auswahl der Werkstatt (Partnerwerkstatt). Wir übernehmen ansonsten nur einen Teil der Entschädigungsleistungen (siehe A.2.11.3 AKB).
- ☐ in der Schutzbriefversicherung (siehe A.3.1 AKB) Serviceleistungen oder Kostenersatz nach Panne, Unfall und Diebstahl Ihres Fahrzeugs sowie – fahrzeugunabhängig – bei persönlichen Notlagen auf Reisen. Die Leistungen sind zum Teil der Höhe nach begrenzt. Nicht versichert sind z. B. Reparaturkosten am Fahrzeug, die über die Pannenhilfe hinausgehen.
- ☐ in der Kfz-Unfallversicherung (siehe A.4.1 AKB) bei Tod und Invalidität der Fahrzeuginsassen. Nicht versichert sind z. B. Sachschäden der Fahrzeuginsassen.
- ☐ in der Auslandsschadenschutzversicherung (siehe A.5.1 AKB) für Ihre eigenen Ansprüche bei einem im Ausland durch einen Verkehrsunfall an Ihrem Fahrzeug entstandenen Schaden durch Dritte, z. B. je nach Art des Schadens Ersatz von Sachverständigenkosten oder Nutzungsausfall. Nicht versichert sind z. B. Schäden, die Sie selbst bei einem Unfall im Ausland verursachen.
- ☐ in der Kfz-Umweltschadensversicherung (siehe A.6.1 AKB) für die finanziellen Folgen bei Sanierungen von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG), z. B. wenn geschützte Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden.
- ☐ beim Fahrer-Schutz (siehe A.7.1 AKB) für Leistungen, die der über 24 Jahre alte Fahrer bzw. die über 24 Jahre alte Fahrerin aus der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung sonst nicht erhalten würde. Ersetzt wird der eigene unfallbedingte Personenschaden. Nicht versichert sind z. B. Sachschäden des Fahrers, Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Kosten der Rechtsberatung.



In einigen Fällen besteht allerdings kein Versicherungsschutz (z.B. für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben oder bei genehmigten Rennveranstaltungen). Einzelheiten siehe Punkt 4.

### 3 Wie hoch ist Ihr Beitrag, und was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag beträgt:

- |                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> einmalig:                              | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> bei jährlicher Zahlungsperiode:        | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> bei halbjährlicher Zahlungsperiode:    | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> bei vierteljährlicher Zahlungsperiode: | _____ EUR |
| <input type="checkbox"/> bei monatlicher Zahlungsperiode:       | _____ EUR |

Unterjährige Beiträge sind keine Stundung eines vorab fälligen Jahresbeitrags, sondern vereinbarte, echte unterjährige Beitragsfälligkeiten. Es handelt sich somit nicht um Zahlungsraten.

Der Einmal- oder Erstbeitrag wird unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Folgebeiträge sind rechtzeitig bei Fälligkeit zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Die verspätete oder unterlassene Zahlung von Beiträgen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes sowie zur Beendigung des Vertrages führen.

### 4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern; der Beitrag wäre sonst unangemessen hoch. Deshalb sind einige Fälle im angebotenen Versicherungsschutz nicht eingeschlossen, die sich nach den Bestimmungen Ihres Tarifes und evtl. individuellen Merkmalen der versicherten Person bzw. des versicherten Risikos richten.

Einzelheiten zu den Ausschlüssen:

- ☐ in der Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe A.1.5 AKB) z.B. behördlich genehmigte Rennen oder Beschädigungen von beförderten Sachen
- ☐ in der Voll- oder Teilkaskoversicherung (siehe A.2.16 AKB) z.B. Zerstörung von Reifen oder Schäden durch Erdbeben
- ☐ in der Schutzbriefversicherung (siehe A.3.9 AKB) z.B. gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung
- ☐ in der Kfz-Unfallversicherung (siehe A.4.10 AKB) z.B. Infektionen
- ☐ in der Auslandsschadenschutzversicherung (siehe A.5.6 AKB) z.B. Vorsatz
- ☐ in der Kfz-Umweltschadensversicherung (siehe A.6.5 AKB) z.B. Ausbringungsschäden
- ☐ beim Fahrer-Schutz (siehe A.7.6 AKB) z.B. Fahrten ohne angelegten Sicherheitsgurt oder Fahrten, bei denen der Fahrer oder die Fahrerin noch nicht 24 Jahre alt ist

### 5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?

Bereits vor Vertragsschluss haben Sie bestimmte Pflichten (so genannte Obliegenheiten) zu erfüllen. Vor allem ist es erforderlich, dass Sie uns alle im Antrag gestellten Fragen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

Sie haben uns alle zur Beitragsberechnung nötigen Angaben mitzuteilen. Bei unzutreffenden Angaben kann sich der Differenzbetrag verdoppeln (siehe K.4 und K.5 AKB).

## **6 Welche Pflichten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?**

Auch während der Vertragslaufzeit haben Sie bestimmte Pflichten zu erfüllen. Es ist u.a. erforderlich, dass Sie uns alle risikoerheblichen Änderungen (z.B. Änderung des Nutzerkreises zum versicherten Fahrzeug) unverzüglich und vollständig mitteilen.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

Sie oder der Fahrer sind beispielsweise nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne die erforderliche Fahrerlaubnis oder nach Einnahme alkoholischer Getränke oder anderer Drogen zu nutzen. Einzelheiten siehe D.1, D.2, D.3 AKB. Ferner haben Sie uns Änderungen der Merkmale zur Beitragsberechnung mitzuteilen. Bei unzutreffenden Angaben kann sich der Differenzbetrag verdoppeln (siehe K.4 und K.5 AKB).

## **7 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?**

Tritt ein Versicherungsfall ein (z.B. Haftpflichtschaden oder Diebstahl), haben Sie ebenfalls bestimmte Pflichten zu erfüllen. Vor allem ist es notwendig, uns den Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten. Einzelheiten siehe E.1 bis E.6 AKB.

## **8 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Einmal- bzw. Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird, siehe Nr. 3.

Der Versicherungsschutz endet

- zum Wirksamkeitstermin einer Kündigung in einem der unter Nr. 9 genannten Fälle,
- durch Ablauf, wenn ein fester Endtermin mit Ihnen vereinbart wurde.

Sofern der Vertrag nicht 1 Monat vor Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (s. a. § 11 (3) Versicherungsvertragsgesetz).

## **9 Welche Möglichkeiten gibt es, den Vertrag zu beenden?**

Der Vertrag kann gekündigt werden

- zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres;
- im Schadensfall;
- nach einer tariflichen Beitragserhöhung;
- bei Änderungen der Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt N der AKB);
- durch uns, wenn Sie Beiträge verspätet oder gar nicht zahlen;
- wenn das versicherte Fahrzeug auf einen anderen Halter umgemeldet oder endgültig abgemeldet wird.

Sofern der Vertrag nicht 1 Monat vor Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. (s. a. § 11 (3) Versicherungsvertragsgesetz).



## Kundeninformation zur Kfz-Versicherung

Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

### Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie vertretungsberechtigte Personen

Gemäß Ihres Versicherungsscheins genießen Sie Versicherungsschutz bei der

- ☐ SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund  
HR B 19108, AG Dortmund, E-Mail: Info@signal-iduna.de

bzw. bei der

- ☐ VdK Versicherung der Kraftfahrt,  
Zweigniederlassung der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Bismarckstraße 101,  
10625 Berlin, HR B 19108, AG Dortmund, E-Mail: Info@signal-iduna.de

jeweils vertreten durch die Vorstände: Reinhold Schulte (Vorsitzender), Dr. Karl-Josef Bierth,  
Marlies Hirschberg-Tafel, Michael Johnigk, Ulrich Leitemann, Michael Petmecky, Dr. Klaus Sticker,  
Prof. Dr. Markus Warg.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Günter Kutz

### Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung sowie Durchführung von Versicherungsverträgen.

### Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit

Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in Ihrem persönlichen Vorschlag.

### Preis der Versicherung

Den Gesamtpreis der angebotenen Versicherung finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt. Zusätzlich finden Sie in Ihrem Versicherungsschein auch die Preise der einzelnen rechtlich selbstständigen Verträge innerhalb der angebotenen Versicherung.

### Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die übergebenen Informationen behalten ihre Gültigkeit bis zum 30.09. eines Jahres oder bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem dem Vertrag ein neues Tarifwerk zugrunde gelegt wird.

### Widerrufsrecht bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Den Widerruf richten Sie bitte an das unter „Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers“ genannte Unternehmen.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Anteil berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/360 der Jahresprämie
- 1/180 der Halbjahresprämie
- 1/90 der Vierteljahresprämie
- 1/30 der Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Bei Abrechnung von Verträgen über vorläufige Deckung steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

Ende der Widerrufsbelehrung

#### **Kündigung / Beendigung des Vertrages**

Der Vertrag kann von beiden Parteien stets zum Ablauf der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner einen Monat vor Ablauf vorliegen. Eine rechtzeitige Absendung reicht hierbei aus. Sofern der Versicherer Änderungen an Tarifen oder sonstigen Vertragsbestimmungen vornimmt, hat der Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung zum Wirksamkeitstermin der Änderung kündigen. Nach einem Schadensfall können beide Parteien den Vertrag kündigen, innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht bzw. Verweigerung der Leistung durch den Versicherer. Der Vertrag endet zudem, wenn das versicherte Fahrzeug auf einen anderen Halter umgemeldet oder endgültig abgemeldet wird. Im Falle der Ummeldung sind Versicherer und neuer Halter berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen; dies muss innerhalb eines Monats ab Ummeldung erfolgen. Eine Kündigung muss in allen Fällen in Schriftform erfolgen.



## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 01.07.2013)

### Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A</b> | <b>Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?</b>                                        | <b>13</b> |
| A.1      | Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen          | 13        |
| A.1.1    | Was ist versichert?                                                                            | 13        |
| A.1.2    | Wer ist versichert?                                                                            | 14        |
| A.1.3    | Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?                                         | 14        |
| A.1.4    | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                                | 14        |
| A.1.5    | Was ist nicht versichert?                                                                      | 15        |
| A.2      | Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug                                              | 16        |
| A.2.1    | Was ist versichert?                                                                            | 16        |
| A.2.2    | Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?                                            | 17        |
| A.2.3    | Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?                                            | 18        |
| A.2.4    | Wer ist versichert?                                                                            | 19        |
| A.2.5    | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                                | 19        |
| A.2.6    | Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?                                      | 19        |
| A.2.7    | Was zahlen wir bei Beschädigung?                                                               | 20        |
| A.2.8    | Sachverständigenkosten                                                                         | 21        |
| A.2.9    | Mehrwertsteuer                                                                                 | 21        |
| A.2.10   | Zusätzliche Regelungen bei Entwendung                                                          | 21        |
| A.2.11   | Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?                                         | 21        |
| A.2.12   | Selbstbeteiligung                                                                              | 22        |
| A.2.12.1 | Gutschrift zur vereinbarten Selbstbeteiligung bei Teilkaskoschäden für PKW                     | 23        |
| A.2.13   | Was wir nicht ersetzen                                                                         | 23        |
| A.2.14   | Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung                                              | 23        |
| A.2.15   | Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?                 | 23        |
| A.2.16   | Was ist nicht versichert?                                                                      | 24        |
| A.2.17   | Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)                       | 24        |
| A.2.18   | Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör                                                              | 24        |
| A.3      | Schuttbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung                | 25        |
| A.3.1    | Was ist versichert?                                                                            | 25        |
| A.3.2    | Wer ist versichert?                                                                            | 25        |
| A.3.3    | Versicherte Fahrzeuge                                                                          | 25        |
| A.3.4    | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                                | 25        |
| A.3.5    | Hilfe bei Panne oder Unfall                                                                    | 25        |
| A.3.6    | Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung                         | 26        |
| A.3.7    | Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise                                       | 26        |
| A.3.8    | Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise                                                 | 27        |
| A.3.9    | Was ist nicht versichert?                                                                      | 29        |
| A.3.10   | Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung                                                   | 30        |
| A.3.11   | Verpflichtung Dritter                                                                          | 30        |
| A.4      | Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden                            | 30        |
| A.4.1    | Was ist versichert?                                                                            | 30        |
| A.4.2    | Wer ist versichert?                                                                            | 30        |
| A.4.3    | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                                | 31        |
| A.4.4    | Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?                                          | 31        |
| A.4.5    | Leistung bei Invalidität                                                                       | 31        |
| A.4.6    | Leistung bei Tod                                                                               | 32        |
| A.4.7    | Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld                                                   | 32        |
| A.4.8    | Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?                | 33        |
| A.4.9    | Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung                                                          | 33        |
| A.4.10   | Was ist nicht versichert?                                                                      | 34        |
| A.5      | Auslandsschadenschutzversicherung – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat | 35        |
| A.5.1    | Was ist versichert?                                                                            | 35        |
| A.5.2    | Wer ist versichert?                                                                            | 35        |
| A.5.3    | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                                | 35        |
| A.5.4    | Wann besteht Versicherungsschutz?                                                              | 35        |
| A.5.5    | Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenschutzversicherung?                               | 35        |
| A.5.6    | Was ist nicht versichert?                                                                      | 36        |

|            |                                                                                                           |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| A.5.7      | Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung                                                         | 36        |
| <b>A.6</b> | <b>Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz</b> | <b>36</b> |
| A.6.1      | Was ist versichert?                                                                                       | 36        |
| A.6.2      | Wer ist versichert?                                                                                       | 36        |
| A.6.3      | Versicherungssumme und Höchstzahlung                                                                      | 37        |
| A.6.4      | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                                           | 37        |
| A.6.5      | Was ist nicht versichert?                                                                                 | 37        |
| A.6.6      | Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz                                                   | 37        |
| A.6.7      | Beitragszahlung                                                                                           | 37        |
| A.6.8      | Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?                                                   | 37        |
| A.6.9      | Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?                                                                | 37        |
| A.6.10     | Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen                                                         | 38        |
| A.6.11     | Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs                                            | 38        |
| A.6.12     | Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen                            | 38        |
| A.6.13     | Schadenfreiheitsrabatt-System                                                                             | 38        |
| A.6.14     | Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen                                                           | 38        |
| A.6.15     | Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands                                          | 38        |
| A.6.16     | Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände                                                              | 38        |
| A.6.17     | Zahlung                                                                                                   | 39        |
| A.6.18     | Bedingungsänderung                                                                                        | 39        |
| <b>A.7</b> | <b>Fahrer-Schutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird</b>                                         | <b>39</b> |
| A.7.1      | Was ist versichert?                                                                                       | 39        |
| A.7.2      | Wer ist versichert?                                                                                       | 39        |
| A.7.3      | Versicherte Fahrzeuge                                                                                     | 39        |
| A.7.4      | Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?                                                    | 39        |
| A.7.5      | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?                                                           | 39        |
| A.7.6      | Was ist nicht versichert?                                                                                 | 40        |
| A.7.7      | Verpflichtung Dritter                                                                                     | 40        |
| A.7.8      | Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung                                                                     | 40        |
| <b>B</b>   | <b>Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz</b>                                            | <b>40</b> |
| B.1        | Wann beginnt der Versicherungsschutz?                                                                     | 41        |
| B.2        | Vorläufiger Versicherungsschutz                                                                           | 41        |
| <b>C</b>   | <b>Beitragszahlung</b>                                                                                    | <b>42</b> |
| C.1        | Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (Einlösungsbeitrag)                                           | 42        |
| C.2        | Zahlung des Folgebeitrags                                                                                 | 42        |
| C.3        | Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel                                                            | 42        |
| C.4        | Zahlungsperiode                                                                                           | 43        |
| C.5        | Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung                                        | 43        |
| <b>D</b>   | <b>Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?</b>                                            | <b>43</b> |
| D.1        | Bei allen Versicherungsarten                                                                              | 43        |
| D.2        | Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung                                                             | 43        |
| D.3        | Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?                                                       | 44        |
| <b>E</b>   | <b>Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?</b>                                                         | <b>44</b> |
| E.1        | Bei allen Versicherungsarten                                                                              | 44        |
| E.2        | Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung                                                             | 45        |
| E.3        | Zusätzlich in der Kaskoversicherung                                                                       | 45        |



|          |                                                                                            |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| E.4      | Zusätzlich in der Schutzbrief- und Auslandsschadenschutzversicherung                       | 46        |
| E.5      | Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung beim Fahrer-Schutz                                | 46        |
| E.6      | Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?                                        | 47        |
| <b>F</b> | <b>Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b>                                   | <b>47</b> |
| <b>G</b> | <b>Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</b>       | <b>48</b> |
| G.1      | Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?                                                  | 48        |
| G.2      | Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?                  | 48        |
| G.3      | Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?                  | 49        |
| G.4      | Kündigung einzelner Versicherungsarten                                                     | 50        |
| G.5      | Form und Zugang der Kündigung                                                              | 50        |
| G.6      | Beitragsabrechnung nach Kündigung                                                          | 51        |
| G.7      | Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?                                         | 51        |
| G.8      | Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)                                          | 51        |
| <b>H</b> | <b>Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</b>      | <b>51</b> |
| H.1      | Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?                                               | 51        |
| H.2      | Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?                                        | 52        |
| H.3      | Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen                                                     | 52        |
| <b>I</b> | <b>Schadenfreiheitsrabatt-System</b>                                                       | <b>53</b> |
| I.1      | Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)                                         | 53        |
| I.2      | Ersteinstufung                                                                             | 53        |
| I.2.1    | Ersteinstufung in Klasse 0                                                                 | 53        |
| I.2.2    | Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½, SF-Klasse 2, A oder K                                 | 53        |
| I.2.3    | Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko            | 55        |
| I.2.4    | Führerscheinsonderregelung                                                                 | 55        |
| I.2.5    | Gleichgestellte Fahrerlaubnisse                                                            | 55        |
| I.3      | Jährliche Neueinstufung                                                                    | 55        |
| I.3.1    | Wirksamwerden der Neueinstufung                                                            | 55        |
| I.3.2    | Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf                                                    | 56        |
| I.3.3    | Besserstufung bei Saisonkennzeichen                                                        | 56        |
| I.3.4    | Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 2, K, A, S, 0 oder M                          | 56        |
| I.3.5    | Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf                                                  | 56        |
| I.4      | Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?                                 | 56        |
| I.4.1    | Schadenfreier Verlauf                                                                      | 56        |
| I.4.2    | Schadenbelasteter Verlauf                                                                  | 57        |
| I.5      | Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko vermeiden können | 57        |
| I.6      | Übernahme eines Schadenverlaufs                                                            | 57        |
| I.6.1    | In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?                                      | 57        |

|                  |                                                                                                                  |           |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I.6.2            | Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?                                                                 | 58        |
| I.6.3            | Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?                          | 59        |
| I.6.4            | Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang                                                              | 59        |
| I.7              | Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs                                                                       | 59        |
| I.8              | Auskünfte über den Schadenverlauf                                                                                | 60        |
| <b>J</b>         | <b>Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b>                                                           | <b>60</b> |
| J.1              | Typklasse                                                                                                        | 60        |
| J.2              | Regionalklasse                                                                                                   | 60        |
| J.3              | Tarifänderung                                                                                                    | 61        |
| J.4              | Kündigungsrecht                                                                                                  | 61        |
| J.5              | Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz- Haftpflichtversicherung                                    | 61        |
| J.6              | Änderung der Tarifstruktur                                                                                       | 61        |
| <b>K</b>         | <b>Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b>                                          | <b>61</b> |
| K.1              | Änderung des Schadenfreiheitsrabatts                                                                             | 61        |
| K.2              | Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung                                                                    | 61        |
| K.3              | Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels                                                               | 62        |
| K.4              | Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung                                                | 62        |
| K.5              | Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs                                                                    | 62        |
| K.6              | Vom Versicherungsnehmer abweichender Fahrzeughalter                                                              | 63        |
| <b>L</b>         | <b>Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b>                                                              | <b>63</b> |
| L.1              | Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind                                                                     | 63        |
| L.2              | Gerichtsstände                                                                                                   | 63        |
| <b>M</b>         | <b>Zahlung</b>                                                                                                   | <b>64</b> |
| <b>N</b>         | <b>Bedingungsänderung</b>                                                                                        | <b>64</b> |
| <b>O</b>         | <b>Zusatzbedingungen für die Tarif-Variante Exklusiv</b>                                                         | <b>64</b> |
| <b>P</b>         | <b>Zusatzbedingungen für die Tarif-Variante Kompakt</b>                                                          | <b>66</b> |
| <b>Anhang 1:</b> | <b>Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System</b>                                                                | <b>67</b> |
| 1                | PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung; Klasse K gilt nur für PKW                          | 67        |
| 1.1              | Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in den Tarif-Varianten Optimal und Exklusiv | 67        |
| 1.2              | Rückstufung im Schadenfall in den Tarif-Varianten Optimal und Exklusiv                                           | 67        |
| 1.3              | Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in der Tarif-Variante Kompakt               | 69        |
| 1.4              | Rückstufung im Schadenfall in der Tarif-Variante Kompakt                                                         | 70        |
| 2                | Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads                                                                   | 71        |
| 2.1              | Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze                                             | 71        |



|                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |           |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.2                                              | Rückstufung im Schadenfall                                                                                                                                                                                                                                                                       | 72        |
| 3                                                | entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 73        |
| 4                                                | Taxen und Mietwagen                                                                                                                                                                                                                                                                              | 73        |
| 4.1                                              | Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze                                                                                                                                                                                                                             | 73        |
| 4.2                                              | Rückstufung im Schadenfall                                                                                                                                                                                                                                                                       | 74        |
| 5                                                | Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Verkaufs- und Bürofahrzeuge                                                                                                                                                                                                                                       | 75        |
| 5.1                                              | Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze                                                                                                                                                                                                                             | 75        |
| 5.2                                              | Rückstufung im Schadenfall                                                                                                                                                                                                                                                                       | 75        |
| 6                                                | Lieferwagen und LKW (auch zur Treibstoffbeförderung), Zugmaschinen (auch zur Treibstoffbeförderung und landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflichtversicherung), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflichtversicherung) und Stapler (nur Kfz-Haftpflichtversicherung) | 76        |
| 6.1                                              | Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze                                                                                                                                                                                                                             | 76        |
| 6.2                                              | Rückstufung im Schadenfall                                                                                                                                                                                                                                                                       | 77        |
| 7                                                | Besondere Vereinbarungen zu den Tarif-Varianten Optimal und Exklusiv für PKW                                                                                                                                                                                                                     | 78        |
| <b>Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen</b>      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>79</b> |
| 1                                                | Für PKW, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-PKW gelten folgende Typklassen:                                                                                                                                                          | 79        |
| 1.1                                              | Kfz-Haftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                      | 79        |
| 1.2                                              | Vollkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 79        |
| 1.3                                              | Teilkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 80        |
| <b>Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>81</b> |
| 1                                                | Für PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung                                                                                                                                                                                                                                 | 81        |
| 1.1                                              | In der Kfz-Haftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                                                                                               | 81        |
| 1.2                                              | In der Vollkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 81        |
| 1.3                                              | In der Teilkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 81        |
| 2                                                | Für Krafträder                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 82        |
| 2.1                                              | In der Kfz-Haftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                                                                                               | 82        |
| 2.2                                              | In der Teilkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 82        |
| 3                                                | Für Lieferwagen                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 82        |
| 3.1                                              | In der Kfz-Haftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                                                                                               | 82        |
| 3.2                                              | In der Vollkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 82        |
| 3.3                                              | In der Teilkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 82        |
| 4                                                | Für landwirtschaftliche Zugmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                             | 83        |
| 4.1                                              | In der Kfz-Haftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                                                                                               | 83        |
| 4.2                                              | In der Teilkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 83        |
| 5.                                               | Einwohnerdichteklassen Taxen und Mietwagen                                                                                                                                                                                                                                                       | 83        |
| 5.1                                              | In der Kfz-Haftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                                                                                               | 83        |
| 5.2                                              | In der Vollkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 83        |
| 5.3                                              | In der Teilkasko                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 84        |
| <b>Anhang 4: Tarifgruppen</b>                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>85</b> |
| 1                                                | Tarifgruppe N                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 85        |
| 2                                                | Tarifgruppe B1                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 85        |
| 3                                                | Tarifgruppe B2                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 85        |
| 4                                                | entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 86        |
| 5                                                | entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 86        |

|    |               |    |
|----|---------------|----|
| 6  | Tarifgruppe H | 86 |
| 7  | Tarifgruppe E | 86 |
| 8  | Tarifgruppe P | 87 |
| 9  | Tarifgruppe T | 88 |
| 10 | Tarifgruppe V | 88 |

## **Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen 90**

|      |                                                                       |    |
|------|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 1    | Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen                                | 90 |
| 2    | Leichtkrafträder                                                      | 90 |
| 3    | entfällt                                                              | 90 |
| 4    | Krafträder                                                            | 90 |
| 5    | PKW                                                                   | 90 |
| 5 a  | Oldtimer                                                              | 90 |
| 5 b  | PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung                  | 90 |
| 6    | Mietwagen                                                             | 91 |
| 7    | Taxen                                                                 | 91 |
| 8    | Selbstfahrrvermietfahrzeuge                                           | 91 |
| 9    | Leasingfahrzeuge                                                      | 91 |
| 10   | Kraftomnibusse                                                        | 91 |
| 11   | Campingfahrzeuge                                                      | 91 |
| 11 a | Büro- und Konferenzfahrzeuge                                          | 91 |
| 12   | Werkverkehr                                                           | 91 |
| 13   | Gewerblicher Güterverkehr                                             | 91 |
| 14   | Umzugsverkehr                                                         | 91 |
| 15   | Wechselaufbauten                                                      | 91 |
| 16   | Landwirtschaftliche Zugmaschinen                                      | 92 |
| 17   | Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen                                   | 92 |
| 18   | Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge                          | 92 |
| 19   | Milchtankwagen                                                        | 92 |
| 20   | Selbstfahrende Arbeitsmaschinen                                       | 92 |
| 21   | Lieferwagen                                                           | 92 |
| 22   | LKW                                                                   | 92 |
| 23   | Zugmaschinen                                                          | 92 |
| 23 a | Anhänger/Auflieger                                                    | 92 |
| 24   | Schausteller-Fahrzeuge                                                | 92 |
| 25   | Lieferwagen, LKW, Zugmaschinen und Anhänger zur Treibstoffbeförderung | 92 |
| 26   | Weitere Fahrzeuge und Sonderrisiken                                   | 93 |



## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 01.07.2013)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Die Kaskoversicherung (A.2)
- Die Schutzbriefversicherung (A.3)
- Die Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Die Auslandsschadenschutzversicherung (A.5)
- Die Kfz-Umweltschadenschutzversicherung (A.6)
- Den Fahrer-Schutz (A.7)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die AKB gelten für alle versicherten Fahrzeuge und Personen.

**Für PKW, PKW Herstellerrisiken und PKW zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung beschreiben die AKB den Leistungsumfang der Tarif-Variante Optimal.**

**Sofern die Tarif-Variante Exklusiv oder Kompakt vereinbart wurde, ergibt sich teilweise ein anderer Leistungsumfang. Dieser ergibt sich aus AKB Abschnitt O für die Tarif-Variante Exklusiv und AKB Abschnitt P für die Tarif-Variante Kompakt.**

### A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

#### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

##### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

*Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit

dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

### **A.1.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### *Höchstzahlung*

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Von uns veranlasste Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse rechnen wir in keinem Fall auf die Versicherungssumme an. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

- A.1.3.2 entfällt

#### *Übersteigen der Versicherungssummen*

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

#### *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

#### *Erweiterung des Geltungsbereichs*

- A.1.4.3 Wenn Sie mit uns eine Erweiterung des Geltungsbereichs vereinbaren, gilt A.1.4.1 entsprechend.



#### *Zusatzhaftpflicht bei Führen gemieteter Kraftfahrzeuge innerhalb der EU, Norwegens und der Schweiz*

- A.1.4.4 A.1.1 und A.1.3 gelten entsprechend, wenn Sie durch den Gebrauch eines gemieteten, versicherungspflichtigen PKW, Lieferwagens, Wohnmobils, Kraftrades, Trikes oder Quads in der EU, Norwegen oder der Schweiz einen unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fallenden Schaden verursachen. Mitversichert sind Personen, denen das versicherte Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen ist. Voraussetzung ist, dass für das gemietete oder geliehene Fahrzeug kein Versicherungsschutz besteht oder dieser nicht ausreicht.

Sie haben unsere Weisungen zu befolgen, insbesondere sind Sie nicht berechtigt, von uns für zweckmäßig gehaltene Maßnahmen (wie Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich von gegen Sie erhobenen Ansprüchen) an Ihrem Verhalten scheitern zu lassen. Für Mehraufwendungen, die durch ein solches Verhalten Ihrerseits oder von mitversicherten Personen entstehen, treten wir nicht ein.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz*

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### *Genehmigte Rennen*

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

#### *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

#### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

#### *Beschädigung von beförderten Sachen*

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

#### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen und auch für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie oder mitversicherte Personen bewusst gesetz- oder vorschriftswidrig gehandelt haben.

#### *Vertragliche Ansprüche*

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### *Schäden durch Kernenergie*

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

### **A.2.1 Was ist versichert?**

#### *Ihr Fahrzeug*

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

#### *Beitragsfrei mitversicherte Teile*

- A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- a das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht;
  - b das ausschließlich der Pannen- oder Unfallhilfe oder der Beweissicherung dient, insbesondere vom Hersteller serienmäßig mitgeliefertes Werkzeug oder ein Fotoapparat bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 60 Euro incl.MwSt.;
  - c das der Verkehrssicherheit oder der Schadenminderung dient, insbesondere fest eingebaute Navigations-, Verkehrsleitsystem- oder Ortungsanlagen (keine mobilen Geräte);
  - d Anhängervorrichtungen, Gepäckträger, Packtaschen;
  - e Mauterfassungsgeräte (On-Board-Unit);
  - f In Taxen und Mietwagen: Kassenterminals, Scheck- und Kreditkarten-Lesegeräte, Sicherungsanlagen für Tageseinnahmen (Minitresor), Taxameter, Vermittlungssysteme mit GPS-Technologie
  - g Für Fahrzeuge des Güterverkehrs: Planen und Planengestelle, einfache Kofferaufbauten, hydraulische Ladebordwände, Schlafkojen;
  - h In Omnibussen: Mikrofon- und Lautsprecheranlagen.
  - i folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
    - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- und Sommerbereifung,
    - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
  - j nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
  - k fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
  - l fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient,
  - m im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden,
  - n Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
  - o Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
  - p Unfallkamera bei besonderem Kooperationsvertrag der SIGNAL IDUNA Gruppe,
  - q Für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger: Angebaute Vorzelte und Markisen.

#### *Abhängig vom Gesamtwert mitversicherte Teile*

- A.2.1.3 Die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile sind nur gegen Zuschlag versicherbar, wenn sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss verwahrt oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind.

Wenn der Wiederbeschaffungswert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 10.000 Euro incl.MwSt. nicht übersteigt, entfällt eine Zuschlagsberechnung. Insoweit besteht auch keine Anzeigepflicht bei Vertragsbeginn und während der Laufzeit des Vertrages. Übersteigt der Wiederbeschaffungswert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 10.000 Euro incl.MwSt., so berechnet sich der Zuschlag nur aus dem Wert, der 10.000 Euro incl.MwSt. übersteigt. In diesem Fall sind alle unter diese Liste fallenden Teile anzugeben.

Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen der Kaskobeitrag aus dem Gesamtwert berechnet wird.

- a Bar,
- b Beschläge (Monogramm usw.),
- c Spezialaufbauten (z. B. Betonmischer, Greifer, Bagger-, Kran-, Tank-, Silo-, Thermo-, Verkaufsaufbauten und Aggregate),
- d Spezialeinrichtungen (z. B. Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- e Beschriftung (Reklame), Postermotive unter Klarlack,
- f Panzerglas,
- g zugelassene Veränderungen am Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- h Kaffeemaschinen,
- i Kühlboxen,
- j fest eingebaute Audio-/Video Pakete oder –Einzelgeräte,
- k Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlagen, wenn diese mit dem Zweirad so verbunden sind, dass eine Entfernung ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- l Telefon- und CB-Funkanlagen mit Halterungen (fest eingebaut) und deren Zubehör, Freisprechanlagen, nicht aber Mobiltelefone (Handy).
- m Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

#### *Nicht versicherbare Gegenstände*

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, z. B.:

- a Autodecken, Edelpelzbezüge,
- b Campingausrüstung (nicht eingebaute),
- c Elektronische Datenträger (z. B. Kassetten, DVD, CD, USB-Stick)
- d Ton- und Bildträger,
- e Garagentoröffner (Sendeteil),
- f Heizung (nicht eingebaute),
- g Maskottchen,
- h Fahrerkleidung,
- i Mobiltelefon (Handy),
- j Staubsauger.

### **A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Brand und Explosion*

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Fahrzeuge, die eine Grill- oder Bratvorrichtung haben, sind nur dann gegen Brand und Explosion versichert, wenn dies im Vertrag entsprechend vereinbart wurde. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### *Entwendung*

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### *Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung*

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### *Zusammenstoß mit Tieren*

##### A.2.2.4

- a Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) oder mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen. Punkt E.3.3 findet hier entsprechende Anwendung.
- b In Erweiterung zu a gilt für PKW und PKW zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung: Versichert ist der Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art (§ 90 a BGB).

#### *Glasbruch*

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### *Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

- A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des versicherten Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### *Tierbisschäden*

- A.2.2.7 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen sowie entsprechenden Schutzeinrichtungen (Manschetten). Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art sowie Schäden an solchen Kabeln, Schläuchen und Leitungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem straßentechnischen Betrieb des Fahrzeugs stehen (z. B. Kabel-/Schlaucheinrichtungen für Leistung von Arbeit).

Für PKW und PKW zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung gilt abweichend von Absatz 1: Durch Tierbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind bis zu einer Höhe von 500 Euro incl. MwSt. mitversichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z.B. Reparatur oder Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen an Motoren) ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist.

#### *Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern*

- A.2.2.8 Für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern werden die Kosten nur dann übernommen, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden. Dies gilt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Ereignisse der Teilkasko*

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

#### *Unfall*

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Motorfahrzeug, Anhänger oder Fortbewegungsmittel aller Art ohne Einwirkung von außen.



#### *Mut- oder böswillige Handlungen*

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### **A.2.4 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

#### **A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### **A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

##### *Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

##### *Neuwertentschädigung für Neufahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung*

- A.2.6.2 Wir zahlen den Neuwert gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neuwert auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur 80 % des Neuwertes übersteigen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Erstzulassung gilt auch eine Zulassung als Neufahrzeug auf Sie, wenn das Fahrzeug zuvor auf den Händler oder Hersteller kurzfristig zugelassen war (Tageszulassung). Eine Tageszulassung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Maximale Zulassungsdauer bei Erwerb 20 Tage
- Maximaler Kilometerstand bei Erwerb 50 km
- Fahrzeugalter bei Erwerb bezogen auf den Zeitpunkt des 1. Tages der Tageszulassung maximal 12 Monate (Stichtagsbezogen)

Ein vorhandener Restwert des beschädigten Fahrzeugs wird abgezogen.

- A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neuwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines neuen oder neuwertigen Fahrzeugs verwendet wird.

##### *Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung*

- A.2.6.4 Sofern eine Kaskoversicherung besteht, gilt für PKW: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust erstatten wir in den ersten zwölf Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie, den Kaufwert nach A.2.6.9. Der Versicherungsumfang richtet sich in der Teilkasko nach A.2.2 und in der Vollkasko nach A.2.3.

Bei Gebrauchtfahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge, bei denen die Regelungen nach A.2.6.2 nicht zutreffen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

##### *Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls*

- A.2.6.5 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines PKW, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-PKW, Campingfahrzeugs bzw. Wohnmobils oder einer Taxe infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische

Wegfahrsperre gesichert war. Sie sind verpflichtet, uns auf Wunsch einen Nachweis über den Einbau einer entsprechenden Diebstahlsicherung vorzulegen.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon ebenso wie die Regelung nach A.2.13 unberührt.

*Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Neuwert, Kaufwert und Restwert?*

A.2.6.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert oder dessen Wiederbeschaffungsaufwand übersteigen.

A.2.6.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Unter Wiederbeschaffungsaufwand versteht sich die Summe des um den Restwert geminderten Wiederbeschaffungswerts.

A.2.6.8 Neuwert ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich der bei Erwerb des Fahrzeugs gewährten Nachlässe.

A.2.6.9 Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie. Wertmindernde Veränderungen (mit Ausnahme der Fahrleistung) oder Beschädigungen am Fahrzeug zwischen dem Zeitpunkt der Zulassung auf Sie und dem Schadenfall haben Sie uns spätestens im Schadenfall anzuzeigen. Diese wertmindernden Veränderungen berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Kaufwertes. Für werterhöhende Veränderungen zwischen dem Zeitpunkt der Zulassung auf Sie und dem Schadenfall gelten die Regelungen nach A.2.1.

Der Kaufpreis bildet die Maximalentschädigung.

A.2.6.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

## **A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

### *Reparatur*

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b. Wir übernehmen auch die im Rahmen der Reparatur anfallenden einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten.
- b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Beachten Sie auch die Regelungen zur Neuwertentschädigung in A.2.6.2.

### *Abschleppen*

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

### *Abzug neu für alt*

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Bei PKW, PKW-zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.



Für PKW und PKW zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung gilt abweichend von Absatz 1: Wir verzichten -auch nach Ablauf der ersten 4 Jahre- darauf, bei den Kosten der Ersatzteile (mit Ausnahme von Bereifung und Batterie) und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug vorzunehmen.

#### *Fiktive Abrechnung*

- A.2.7.4 Wenn Sie im Schadenfall fiktiv, d. h. aufgrund einer Schadensschätzung (Gutachten, Kostenvoranschlag) abrechnen möchten, ersetzen wir Lohnkosten maximal in der Höhe, wie sie bei einer qualifizierten Fachwerkstatt entstehen würden.

### **A.2.8 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

### **A.2.9 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

### **A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

#### *Wiederauffinden des Fahrzeugs*

- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

#### *Eigentumsübergang nach Entwendung*

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

### **A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

- A.2.11.1 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neuwert – bei Tageszulassungen auf den Kaufpreis - des Fahrzeugs. Die Absätze A.2.6.2, 2.6.3 und 2.6.8 finden entsprechende Anwendung.

#### *GAP-Deckung für Leasing und Finanzierung (wenn vereinbart)*

- A.2.11.2 Für Leasingfahrzeuge und finanzierte Fahrzeuge erstatten wir bei vorzeitiger Aufhebung des Leasing- oder Finanzierungsvertrages, aufgrund eines Totalschadens oder einer Totalentwendung, abweichend von A.2.6.1 neben dem Wiederbeschaffungswert:
- a bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem aus dem Leasingvertrag errechneten Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinsten Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Im Schadenfall müssen Sie uns den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablösewertes vorlegen.
  - b bei finanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem aus dem Darlehensvertrag errechneten abgezinsten Netto-Darlehensbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensver-

trages an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Im Schadenfall haben Sie uns den Darlehensvertrag und die entsprechende Abrechnung des Darlehensvertrages einzureichen.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen sowie Nachforderungen wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger vertraglicher Vereinbarungen. Ferner sind Gebühren, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs ausgeschlossen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und Sie das Fahrzeug nicht reparieren oder reparieren lassen. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Finanzierungsverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

Die GAP-Deckung ist nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn Sie die Mitversicherung ausdrücklich beantragt und wir Ihnen die Mitversicherung im Versicherungsschein bestätigt haben.

#### *Vorteilskasko*

- A.2.11.3 Wird Ihr PKW oder Ihr PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung beschädigt, übernehmen wir die erforderlichen Wiederherstellungskosten abweichend von A.2.7.1.a) und b), wenn Sie uns die Auswahl der Werkstatt (Partnerwerkstatt) überlassen. Für die Erteilung des Reparaturauftrags sind Sie zuständig. Vertragliche Rechte und Pflichten, wie z. B. Gewährleistungsansprüche, gelten ausschließlich zwischen Ihnen und der Werkstatt. Tritt an Ihrem PKW oder Ihrem PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung infolge Zerstörung ein Totalschaden ein oder wird das Fahrzeug entwendet, gilt A.2.6.1.

Wenn wir keine Werkstatt auswählen können, weil Sie vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu uns aufgenommen haben und die Reparatur infolgedessen nicht in einer Partnerwerkstatt erfolgt, übernehmen wir lediglich 85% der nach A.2.6 zu ersetzenden Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten). Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer Partnerwerkstatt repariert wird.

Sofern Sie das beschädigte Fahrzeug nicht reparieren lassen und der Schaden aufgrund eines von uns beauftragten Gutachtens oder eines Kostenvoranschlags einer unserer Partnerwerkstätten reguliert wird, legen wir die dort kalkulierten Stundenverrechnungssätze zugrunde. Für den Fall, dass Sie der Regulierung ein von Ihnen selbst beauftragtes Gutachten oder einen von Ihnen selbst beauftragten Kostenanschlag einer Werkstatt, die nicht zu unseren Partnerwerkstätten zählt, zugrunde legen wollen, übernehmen wir lediglich 85 % der kalkulierten Reparaturkosten.

Die gesonderte Selbstbeteiligung in den Fällen der Absätze 2 und 3 beträgt maximal 1.000 Euro. Die Regelungen nach A.2.12 bleiben unberührt.

Ereignet sich der Schadenfall in der Bundesrepublik Deutschland, übernehmen wir folgende Zusatzleistungen, die von der Partnerwerkstatt unentgeltlich erbracht werden:

- Sie haben 3 Jahre Garantie auf die Reparatur,
- während der Dauer der Reparatur erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug unserer Wahl,
- wir lassen das beschädigte Fahrzeug abholen,
- Ihr Fahrzeug wird innen und außen gereinigt,
- wir organisieren einen Transportservice für den Fahrer, sofern erforderlich,
- das reparierte Fahrzeug wird Ihnen nach Hause gebracht,
- wir organisieren einen 24-Stunden-Abschleppservice, falls erforderlich,
- bei der Reparatur werden ausschließlich Originalersatzteile verwendet.

Nehmen Sie diese Zusatzleistungen nicht in Anspruch, besteht kein Ausgleichsanspruch. Abweichend von den Zusatzleistungen im Fall der Beschädigung des Fahrzeugs gelten bei Bruchschäden an der Verglasung nur die folgenden Zusatzleistungen:

- 3 Jahre Garantie auf die Glasreparatur,
- 10 Jahre Garantie auf den Glaserersatz,
- Abholung des Fahrzeugs,
- Rückführung des Fahrzeugs.

#### **A.2.12 Selbstbeteiligung**

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ausnahme: Glasreparatur, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgewechselt, sondern repariert wird.



Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Sofern durch ein Schadenereignis gleichzeitig mehrere versicherte Fahrzeuge betroffen sind, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung für jedes versicherte Fahrzeug gesondert in Abzug gebracht.

#### **A.2.12.1 Gutschrift zur vereinbarten Selbstbeteiligung bei Teilkaskoschäden für PKW**

Liegt ein Teilkaskoschaden über der vereinbarten Selbstbeteiligung, erhalten Sie pro schadenfreiem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) eine Gutschrift von jeweils 50,00 EUR. Die maximale Gutschrift beträgt 150,00 EUR. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Schadenfreiheit und für die Rückstufung ist das Kalenderjahr der Schadenmeldung. Bei einer Vertragsbeendigung nach G verlieren Sie den bereits erworbenen Anspruch auf eine Gutschrift.

Beachten Sie bitte, dass der Leistungsumfang der Teilkasko auch in der Vollkasko nach A.2.3.1 eingeschlossen ist.

Für Schäden innerhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt keine Gutschrift. Bei der Ermittlung berücksichtigen wir die letzten 3 Kalenderjahre vor Schadeneintritt.

Die Gutschriftenhöhe im Schadenfall wird zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr nach dem schadenfreien Jahr im Sinne von Absatz 1 ermittelt und zum Vertrag hinterlegt.

Folgende Bedingungen haben Sie zu erfüllen:

- Die Teilkasko verläuft im Kalenderjahr schadenfrei.
- Vertragsunterbrechungen bis insgesamt 6 Monate im Kalenderjahr sind zulässig.
- Verträge für PKW mit Saisonkennzeichen gelten als ununterbrochene Vertragslaufzeit.
- Die vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.12 beträgt mindestens 150 EUR.
- Die Gutschrift kann nur als Verrechnung im Schadenfall angerechnet werden.
- Es besteht kein Handel und Handwerk- sowie Dienstreise-Rahmenvertrag.
- Es besteht die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Wird ein Teilkaskoschaden gemeldet und daraufhin reguliert (Ausnahme Glasreparatur, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgewechselt, sondern repariert wird), so erfolgt keine Gutschrift für weitere Schäden ab der darauf folgenden ersten Beitragsfälligkeit. Bei Schadenfreiheit in den Folgejahren rechnen wir Ihnen erneut Gutschriften an. Es gelten Absätze 1 bis 5.

#### **A.2.13 Was wir nicht ersetzen**

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**

- A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.
- A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ih-

nen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

#### **A.2.16 Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Wir verzichten jedoch Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend (siehe D.1.2.).

Der Verzicht gilt nicht

- bei Entwendung des Fahrzeugs bzw. seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### *Rennen*

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### *Reifenschäden*

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

##### *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

##### *Schäden durch Kernenergie*

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### **A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

#### **A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.



## **A.3 Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

### **A.3.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

### **A.3.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Firmen besteht Versicherungsschutz für die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bei Auslandsreisen besteht ferner Versicherungsschutz für den ehelichen oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht ehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen, sofern der Versicherungsvertrag mit einer natürlichen Person geschlossen wurde.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht Ihnen sowie dem ehelichen oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen Lebenspartner zu.

### **A.3.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (Kraftrad, Trike, Quad, PKW) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Das versicherte Fahrzeug darf nach seiner Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen bestimmt sein. Versichert sind außerdem

- Lieferwagen im Werkverkehr (Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse (Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t).
- Wohnmobile bis 4 t zulässige Gesamtmasse,
- Lastkraftwagen im Werkverkehr mit einer Gesamtmasse über 3,5 t. Dies gilt nur in der Tarifgruppe H und E für die Leistungen nach A.3.5.1. bis A.3.5.3.

Wenn Sie im Ausland anstelle Ihres versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug benutzen, so tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

- Fahrzeuge mit roten Dauerkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen,
- Oldtimer,
- kurzfristige Verträge.

### **A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit der Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

#### *Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*

- A.3.5.1 Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich. Die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile übernehmen wir unbegrenzt, wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls ausschließlich uns mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 € incl. MwSt.

#### *Abschleppen des Fahrzeugs*

- A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zur nächstgelegenen Fachwerkstatt. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir unbegrenzt, wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls ausschließlich uns mit der Organisation der

Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 € incl. MwSt.; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

#### *Bergen des Fahrzeugs*

- A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

- A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

### **A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

#### *Weiter- oder Rückfahrt*

- A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten für die Economyklasse oder der Liegewagenkosten der Bahn jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro incl. MwSt.

#### *Übernachtung*

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 Euro incl. MwSt. je Übernachtung und Person.

#### *Mietwagen*

- A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Dies gilt abweichend von A.3.6 auch im Falle eines Unfalls, der sich innerhalb des 50-km-Entfernungsradius ereignet hat. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 60 Euro incl. MwSt. je Tag.

#### *Fahrzeugunterstellung*

- A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### **A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkran-



kung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

#### *Krankenrücktransport*

- A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 Euro incl.MwSt. pro Person.

#### *Rückholung von Kindern*

- A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro incl.MwSt.

#### *Fahrzeugabholung*

- A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 Euro incl.MwSt. pro Person.

#### *Was versteht man unter einer Reise?*

- A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

#### *Kosten für Krankenbesuch*

- A.3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besuche einer nahe stehenden Person bis zu insgesamt 800 Euro incl.MwSt. je Schadenfall.

#### *Personenbergung*

- A.3.7.6 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge eines Unfalls gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 3.000 Euro incl.MwSt.

#### *Reiserückrufservice*

- A.3.7.7 Ist infolge Todes oder Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens ein Rückruf durch Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

### **A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

#### *Ersatzteilversand*

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür,

dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

#### *Fahrzeugtransport*

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
  - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
  - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

#### *Mietwagen*

- c Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 300 Euro incl. MwSt.

#### *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

- d Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn sich der Unfall in einer Entfernung von weniger als 50 km von Ihrem Wohnsitz ereignet.

#### *Reisedokumente*

- e Unabhängig von Unfall, Panne oder Diebstahl gilt:  
Kommt Ihnen auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument abhanden, so sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

#### *Zahlungsmittel*

- f Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist uns dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ihrer Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, gewähren wir Ihnen auf Wunsch ein Darlehen bis zu 2.000 Euro je Schadenfall, das Sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzahlen müssen.

### **A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:**

#### *Fahrzeugunterstellung*

- a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

#### *Mietwagen*

- b Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht - jedoch höchstens 300 Euro incl. MwSt.

#### *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

- c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn sich der Unfall in einer Entfernung von weniger als 50 km von Ihrem Wohnsitz ereignet.



#### A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Bei juristischen Personen gilt der Versicherungsschutz auch für die mitversicherten Personen nach A.3.2 (2.Absatz).

#### A.3.8.4 Weitere Leistungen

##### *Vermittlung ärztlicher Betreuung*

- a Erkrankten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich die Verbindung zwischen dem jeweiligen Hausarzt und dem Sie oder eine mitversicherte Person behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierfür anfallenden Kosten übernehmen wir.

##### *Arzneimittelversand*

- b Sind Sie oder eine mitversicherte Person im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierfür entstehenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten, die Ihnen für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie für dessen Verzollung entstehen, erstatten wir Ihnen.

##### *Reiseabbruch*

- c Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis 3.000 Euro incl.MwSt. je Schadenfall.

##### *Hilfeleistung in besonderen Notfällen*

- d Geraten Sie auf einer Reise ins Ausland in eine besondere Notlage, die unter A.3.5 bis A.3.7.10 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Sie Hilfe benötigen, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, so veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis 300 Euro incl.MwSt. je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie abgeschlossen haben, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

### A.3.9 Was ist nicht versichert?

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten Ihnen gegenüber jedoch auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn Sie den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbeigeführt haben.

##### *Rennen*

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten sowie für Geschicklichkeitsprüfungen.

##### *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

- A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### *Erkrankung*

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall nach A.3.7 aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

#### *Gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung*

A.3.9.6. Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Schutzbriefversicherung bei einem Schadenfall, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet wurde.

### **A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.3.11 Verpflichtung Dritter**

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet. Sie können darüber hinaus insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

## **A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden**

### **A.4.1 Was ist versichert?**

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

### **A.4.2 Wer ist versichert?**

#### **A.4.2.1 Pauschalsystem**

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

#### **A.4.2.2 entfällt**

#### **A.4.2.3 Platzsystem**

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder



Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

#### A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

#### A.4.2.5 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

#### A.4.2.6 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

### A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sie können darüber hinaus auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs mit uns vereinbaren.

Wir gewähren Ihnen bei Anmietung eines Fahrzeugs (PKW, Kraftrad oder Wohnmobil) in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören (außer Deutschland) sowie Norwegen und der Schweiz Versicherungsschutz, wenn Sie mit dem gemieteten Fahrzeug einen Unfall erleiden. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, wenn Sie oder Personen, denen das versicherte Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen ist, Mieter des Fahrzeugs sind. Dabei sind berechnete Fahrer und Insassen nach dem Pauschalssystem (A.4.2.1) mitversichert, wenn und solange Sie Insassen des gemieteten Fahrzeugs sind.

### A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

### A.4.5 Leistung bei Invalidität

#### *Voraussetzungen*

#### A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

#### *Art der Leistung*

#### A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

#### *Berechnung der Leistung*

#### A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

|                                        |      |
|----------------------------------------|------|
| Arm                                    | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks    | 60 % |
| Hand                                   | 55 % |
| Daumen                                 | 20 % |
| Zeigefinger                            | 10 % |
| anderer Finger                         | 5 %  |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels  | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels   | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies           | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels  | 45 % |
| Fuß                                    | 40 % |
| große Zehe                             | 5 %  |
| andere Zehe                            | 2 %  |
| Auge                                   | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr                    | 30 % |
| Geruchssinn                            | 10 % |
| Geschmackssinn                         | 5 %  |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### **A.4.6 Leistung bei Tod**

##### *Voraussetzung*

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist. Zur Geltendmachung weisen wir auf E.5.1 hin.

##### *Höhe der Leistung*

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

#### **A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld**

##### *Krankenhaustagegeld*

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.
- Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
- A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

##### *Genesungsgeld*

- A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

- A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

#### *Tagegeld*

- A.4.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.
- A.4.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.
- A.4.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

### **A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?**

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
  - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

### **A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

#### *Prüfung Ihres Anspruchs*

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
  - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
  - bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
  - bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

#### *Fälligkeit der Leistung*

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

#### *Vorschüsse*

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

#### *Neubemessung des Grades der Invalidität*

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
  - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

#### *Leistung für eine mitversicherte Person*

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

#### *Abtretung*

- A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.4.10 Was ist nicht versichert?**

#### *Straftat*

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

#### *Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit*

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle, oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

#### *Rennen*

- A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### *Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

- A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### *Kernenergie*

- A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

#### *Bandscheiben, innere Blutungen*

- A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

#### *Infektionen*

- A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

#### *Psychische Reaktionen*

- A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

#### *Bauch- und Unterleibsbrüche*

- A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.



#### *Unberechtigte Fahrten*

A.4.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen derjenigen, die die Verfügungsgewalt über die Verwendung des Fahrzeug haben, vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

## **A.5 Auslandsschadenschutzversicherung – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat**

### **A.5.1 Was ist versichert?**

#### *Ein anderer hat Ihnen einen Schaden zugefügt*

A.5.1.1 Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall erleiden, den Ihr Unfallgegner durch den Gebrauch seines Fahrzeugs ganz oder teilweise schuldhaft verursacht hat, ersetzen wir Ihnen den erlittenen Personen- und Sachschaden, für den Ihr Unfallgegner einzutreten hat. Dabei handeln wir so, als sei das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, bei der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG gegen Haftpflichtschäden versichert.

#### *Personen- und Sachschaden*

A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt dann vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Um einen Sachschaden handelt es sich, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Für den Unfall gilt die Definition in A.2.3.2 Bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist.

#### *Versichertes Fahrzeug*

A.5.1.3 Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug, soweit es sich um einen PKW, ein Kraftrad (inkl. Leichtkraftrad), Trike, Quad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) handelt (gilt nicht für Fahrzeuge zur gewerblichen Nutzung bzw. für Fahrzeuge zur Vermietung). Ist mit dem versicherten Fahrzeug ein Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf.

### **A.5.2 Wer ist versichert?**

Der Auslandsschadenschutz gilt für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. für alle berechtigten Fahrer Ihres Fahrzeugs
- b. für die Insassen
- c. für den Halter
- d. für den Eigentümer

Alle Bestimmungen, die für Sie gelten, gelten auch für die mitversicherten Personen.  
Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht allein Ihnen zu.

### **A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben bei der Auslandsschadenschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

### **A.5.4 Wann besteht Versicherungsschutz?**

Wir gewähren Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen, die bis zu 12 Wochen dauern. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 12 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthaltes im Ausland ereignet haben.

### **A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenschutzversicherung?**

Sie können Ihre Schadenersatzansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir gleichen sie nach deutschem Recht aus, während auf die Haftung des Schadenverursachers dem Grunde nach das Recht des Unfalllandes, insbesondere die dort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angewendet werden.

Soweit ein Dritter, insbesondere ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer, Ersatz leistet, rechnen wir diese Zahlungen auf unsere Leistungen an. Unsere Leistung ist begrenzt auf die mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höhe.

## **A.5.6 Was ist nicht versichert?**

*Schäden durch Kernenergie*

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

*Rennen*

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

*Vorsatz*

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

## **A.5.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**

A.5.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.7.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.5.7.3 Ihren Anspruch auf Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.7.4 Die auf eine mitversicherte Person entfallende Entschädigung kann nur dann an Sie ausgezahlt werden, wenn die mitversicherte Person ihre Zustimmung hierzu erteilt.

## **A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz**

### **A.6.1 Was ist versichert?**

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt*

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

*Begründete und unbegründete Ansprüche*

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

### **A.6.2 Wer ist versichert?**

A.1.2 gilt entsprechend.

### **A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung**

*Versicherungssumme, Höchstzahlung*

- A.6.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen EUR für einen einzelnen Schadenfall. Die Versicherungssumme für mehrere in einem Versicherungsjahr angefallene Schadenfälle beträgt 10 Millionen EUR.

### **A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

*Geltungsbereich*

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **A.6.5 Was ist nicht versichert?**

*Vorsatz, Schäden durch Kernenergie*

- A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

*unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*

- A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

*Ausbringungsschäden*

- A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

*bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

- A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

*vertragliche Ansprüche*

- A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

### **A.6.6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 entsprechend.

### **A.6.7 Beitragszahlung**

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 entsprechend.

### **A.6.8 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 entsprechend.

### **A.6.9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

*Besondere Anzeigepflicht*

- A.6.9.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.
- A.6.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,

- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- A.6.9.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- A.6.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- A.6.9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- A.6.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

*Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?*

- A.6.9.7 Es gelten E.6.1, E.6.2, E.6.6 entsprechend.

#### **A.6.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz entsprechend.

#### **A.6.11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 entsprechend.

- A.6.11.1 Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

#### **A.6.12 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

Die Regelungen des Abschnitts H gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

#### **A.6.13 Schadenfreiheitsrabatt-System**

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

#### **A.6.14 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

J.3 gilt entsprechend.

#### **A.6.15 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

K.2 bis K.5 gelten entsprechend.

#### **A.6.16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

L gilt entsprechend.



#### **A.6.17 Zahlung**

M gilt entsprechend.

#### **A.6.18 Bedingungsänderung**

N gilt entsprechend.

### **A.7 Fahrer-Schutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird**

#### **A.7.1 Was ist versichert?**

*Unfallschaden*

- A.7.1.1 Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs ein Unfall nach A.7.1.2 zu, erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen. Sofern Dritte zur Leistung verpflichtet sind, gelten die Regelungen unter A.7.6 (letzter Absatz).
- A.7.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.
- A.7.1.3 Nicht als Unfall im Rahmen des Fahrer-Schutzes gilt, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Der Fahrer-Schutz ersetzt die Folgen von Personenschäden. Der Umfang richtet sich nach dem, was der Fahrer oder dessen Hinterbliebene berechtigterweise nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung fordern könnten. Die Leistung ist auf die Deckungssumme beschränkt, die in der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung jeweils für eine Person als Leistungsgrenze vereinbart ist.

#### **A.7.2 Wer ist versichert?**

Mit dem Fahrer-Schutz ist der berechtigte Fahrer bzw. die berechtigte Fahrerin nach Vollendung des 24. Lebensjahres versichert. Der berechtigte Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug in eigener Verantwortung lenkt, ohne als Berufskraftfahrer in Ausübung der beruflichen Tätigkeit tätig gewesen zu sein. Nur der berechtigte Fahrer oder seine Hinterbliebenen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Rahmen des Fahrer-Schutzes selbstständig gegen uns erheben.

Der Fahrer-Schutz kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

#### **A.7.3 Versicherte Fahrzeuge**

Für folgende Fahrzeuge ist der Fahrer-Schutz versicherbar:

- a PKW,
- b PKW Oldtimer,
- c Lieferwagen im Werkverkehr (Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse (Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t),
- d Lastkraftwagen im Werkverkehr mit einer Gesamtmasse über 3,5 t,
- e Campingfahrzeuge.

#### **A.7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

*Höchstzahlung*

Unsere Ersatzleistungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personenschäden nach AKB A.1.3 vereinbarten Versicherungssummen. Von uns veranlasste Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse rechnen wir in keinem Fall auf die Versicherungssumme an. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

#### **A.7.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### **A.7.6 Was ist nicht versichert?**

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn oder soweit

- a der Schaden beim Be- oder Entladen oder Ein- oder Aussteigen entsteht,
- b der Schaden durch einen Unfall entsteht und kein Sicherheitsgurt getragen wurde, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der StVO,
- c der Schaden vorsätzlich verursacht wurde,
- d der Fahrer zum Unfallzeitpunkt nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist,
- e der Schaden beim Versuch oder Ausführung einer Straftat eintritt,
- f der Schaden eintritt und der Fahrer unter Einfluss von Alkohol (mindestens 0,30 mg/l Atem-/ Blutalkoholkonzentration) oder berauschenden Mitteln/Drogen stand, ohne dass es dabei auf eine Ursächlichkeit ankommt,
- g der Fahrer das Fahrzeug ohne Wissen und Willen der Verfügungsberechtigten Person nutzte,
- h es sich um Ansprüche handelt, die auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- i es sich um Ansprüche auf die Zuerkennung von Schmerzensgeld (§ 253 (2)) BGB handelt,
- j es sich um Ansprüche auf Übernahme der Kosten für die Rechtsberatung handelt,
- k das Fahrzeug zu einem Zweck verwendet wurde, der nicht vereinbart ist,
- l es sich um weitere Sachverhalte handelt, die bereits in A.1.5 und A.4.10 ausgeschlossen sind.

Soweit der Fahrer oder dessen Hinterbliebene wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Schadenversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, einer privaten Krankenkasse, dem Arbeitgeber im Rahmen der Lohnfortzahlung oder Dritten bzw. deren Haftpflichtversicherern beanspruchen können, leisten wir nicht.

#### **A.7.7 Verpflichtung Dritter**

In Bezug auf die Leistungen eines anderen Schadenversicherers oder eines Dritten treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers oder dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder des Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Die Pflicht zur Vorleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind. Sollte sich eine Schadenersatzpflicht eines Dritten ergeben, geht Ihr -bzw. dem berechtigten Fahrer- gegen den Dritten bestehender Anspruch in Höhe der erbrachten Leistungen aus dem Fahrer-Schutz auf uns über.

An die Feststellung zur Höhe der Entschädigungsleistung, die durch Dritte getroffen wird, sind wir nicht gebunden.

#### **A.7.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

##### *Fälligkeit*

- A.7.8.1 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung oder Einigung.

##### *Vorschüsse*

- A.7.8.2 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir angemessene Vorschüsse, wenn Sie dies wünschen.

##### *Abtretung*

- A.7.8.3 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie ohne unsere ausdrückliche Genehmigung vor der endgültigen Feststellung weder verpfänden noch abtreten.

## **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.



## **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

## **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

### *Kfz-Haftpflichtversicherung*

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

### *Kasko-, Kfz-Unfall-, Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung und Fahrer-Schutz*

- B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung und beim Fahrer-Schutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Wechseln Sie Ihr Fahrzeug und bestand für das bisher versicherte Fahrzeug bei unserer Gesellschaft eine Kasko-, eine Kfz-Unfall-, eine Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung und Fahrer-Schutz, so besteht für das neue Fahrzeug vorläufiger Versicherungsschutz im bisherigen Umfang. In der Schutzbriefversicherung gilt dies für die Pannen- und Unfallhilfe gemäß A.3.5.1 bis A.3.5.3 und gemäß A.3.6.4 und A.3.8.2. Die Regelungen in A.3.3 für die Schutzbriefversicherung sowie diejenigen in A.5.1.3 für die Auslandsschadenschutzversicherung und in A.7.3 für den Fahrer-Schutz bleiben unberührt.

### *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

- B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

### *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

### *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag.

### *Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz*

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## C Beitragszahlung

### C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (Einlösungsbeitrag)

#### *Rechtzeitige Zahlung*

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

### C.2 Zahlung des Folgebeitrags

#### *Rechtzeitige Zahlung*

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf haben wir Sie hinzuweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

#### *Einzugsermächtigung*

- C.2.5 Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht rechtzeitig von Ihrem Konto eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, so geraten Sie mit der Beitragszahlung in Verzug (C.1, C.2) und müssen die hieraus entstehenden Kosten bezahlen. Wir sind nicht verpflichtet, eine weitere Einziehung zu versuchen, sind aber hierzu berechtigt.

### C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:



- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

#### **C.4 Zahlungsperiode**

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

#### **C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

### **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

#### **D.1 Bei allen Versicherungsarten**

##### *Vereinbarter Verwendungszweck*

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden, wie er sich für das bezeichnete Fahrzeug aus Anhang 5 (Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifs) ergibt.

##### *Berechtigter Fahrer*

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

##### *Fahren mit Fahrerlaubnis*

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

##### *Fahrzeugnutzung mit Wechselkennzeichen*

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

#### **D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

##### *Alkohol und andere berauschende Mittel*

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrer-Schutz besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.7.6 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

#### *Nicht genehmigte Rennen*

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Auslandschadenschutzversicherung und beim Fahrer-Schutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.6.2, A.7.6 kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für die dazu gehörigen Übungsfahrten.

### **D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

### **E.1 Bei allen Versicherungsarten**

#### *Anzeigepflicht*

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### *Aufklärungspflicht*

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses



wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### *Schadenminderungspflicht*

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

## **E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

#### *Anzeige von Kleinschäden*

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro incl.MwSt. beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Liegen die Voraussetzungen von E.2.3 in diesen Schadenfällen vor, haben Sie uns auch diese unverzüglich anzuzeigen.

#### *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

#### *Bei drohendem Fristablauf*

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

## **E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**

#### *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

#### *Anzeige bei der Polizei*

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 200 Euro incl.MwSt., oder ein Brand- oder Wildschaden den Betrag von 600 Euro incl.MwSt., sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

#### *Anzeige von Wertveränderungen*

- E.3.4 Sie haben uns Wertveränderungen nach A.2.6.9 anzuzeigen.

## **E.4 Zusätzlich in der Schutzbrief- und Auslandsschadenschutzversicherung**

### *Einholen unserer Weisung*

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist, bei der Auslandsschadenschutzversicherung insbesondere vor Wiederinstandsetzung oder Verwertung des Fahrzeugs.

### *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

### *Unterstützung bei übergegangenen Ansprüchen*

- E.4.3 Sie sind verpflichtet, uns zu unterstützen, die von uns an Sie erbrachten Leistungen bei Dritten geltend machen zu können, indem Sie uns alle hierfür benötigten und in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen aushändigen; in der Auslandsschadenschutzversicherung insbesondere dadurch, dass Sie mit uns eine Abtretungsvereinbarung schließen, die den Formvorschriften des Unfalllandes entspricht.

### *Weitere Pflichten*

- E.4.4 Im Rahmen der Auslandsschadenschutzversicherung sind Sie verpflichtet, neben den sich aus E.1 ergebenden Pflichten zusätzlich die Identität des Unfallgegners und das amtliche Kennzeichen des beteiligten Fahrzeugs mitzuteilen und den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist.

## **E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung beim Fahrer-Schutz**

### *Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden*

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### *Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht*

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
  - b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
  - c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
  - d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
  - e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
  - f Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### *Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität*

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

## **E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro. Hiervon unberührt bleibt unsere Leistungsfreiheit bei Verletzung Ihrer Pflichten aus D.1.1 bis D.1.3, sowie aus D.2.1 und D.2.2.

### *Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

### *Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*

- E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### *Mindestversicherungssummen*

- E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### *Pflichten mitversicherter Personen*

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

### *Ausübung der Rechte*

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
  - Geltendmachen von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung nach A.6.2 und aus dem Fahrer-Schutz nach A.7.2
  - Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.6. Die auf eine versicherte Person im Schadenfall entfallende Summe darf aus diesem Grund auch nur mit Zustimmung der versicherten Person an Sie ausgezahlt werden.

- Geltendmachen von Ansprüchen durch Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende nicht eheliche Lebenspartner, sowie eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) in der Schutzbriefversicherung.

#### *Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Leistungen, die wir an Dritte erbringen müssen, können wir deshalb nur von diesen mitversicherten Personen zurückfordern. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### *Vertragsdauer*

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

#### *Automatische Verlängerung*

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Dies gilt entsprechend für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gemäß § 9 Abs. 3 FZV.

#### *Versicherungskennzeichen*

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

#### *Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Entsprechendes gilt bei Anrufung des Ausschusses gem. A.2.17 in der Kaskoversicherung.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

#### *Kündigung bei Beitragserhöhung*

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

#### *Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur*

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

#### *Kündigung bei Bedingungsänderung nach N*

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf*

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Eine ausgesprochene Kündigung unsererseits wird nicht unwirksam, indem Sie uns die Entschädigung nach I.5 freiwillig zurückzahlen.

#### *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung und der Fahrer-Schutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflichtversicherung, wird damit auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung und der Fahrer-Schutz beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

### **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

## **G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

## **G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

*Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

*Anzeige der Veräußerung*

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

*Kündigung des Vertrags*

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

*Zwangsversteigerung*

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

## **G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

### **H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**

*Ruheversicherung*

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), für Wohnwagenanhänger, Oldtimer sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

*Umfang der Ruheversicherung*

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkasko, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkasko bestand.

In der Kfz-Unfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, in der Schutzbrief- sowie in der Auslandsschadenschutzversicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt.

#### *Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung*

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

#### *Wiederanmeldung*

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

#### *Ende des Vertrags und der Ruheversicherung*

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

## **H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

## **H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

#### *Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Schutzbriefversicherung*

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Schutzbriefversicherung für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen gemäß § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) geführt werden muss.

#### *Was sind Zulassungsfahrten?*

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

# I Schadenfreiheitsrabatt-System

## I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Abschleppwagen gemäß § 50 FZV,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Wagnisse des Kraftfahrzeug Handel und -Handwerks,
- amtlich abgestempelte rote und Kurzzeitkennzeichen,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller,
- Selbstfahrivermietfahrzeuge,
- Oldtimer.

In der Vollkasko finden diese Bestimmungen ferner keine Anwendung auf Versicherungsverträge von:

- Kraftomnibussen,
- Staplern,
- Abschleppwagen gemäß § 50 FZV.

## I.2 Ersteinstufung

### I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 bzw. liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen, in Klasse A und in die Schadenklassen nicht vor, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

### I.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½, SF-Klasse 2, A oder K

#### I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW, einen PKW zur gewerblichen Personenbeförderung (**Hinweis:** nicht jedoch ein PKW zur gewerblichen Güterbeförderung), ein Trike, Quad, Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, ein Campingfahrzeug oder für einen Lieferwagen im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a auf Sie bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist, oder
- b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist.
- c Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von PKW, Campingfahrzeugen oder von Krafträdern mit amtlichem Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

- d Sie nachweisen, dass Sie Anwärter des Polizeidienstes, der Bundesfinanzpolizei, der Bundespolizei, des Justizvollzugsdienstes, der Zollbehörden oder der Feuerwehren im öffentlichen Sektor sind.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für PKW, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

#### I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW, einen PKW zur gewerblichen Personenbeförderung (Hinweis: nicht jedoch ein PKW zur gewerblichen Güterbeförderung), ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, einen Lieferwagen im Werkverkehr oder für ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1 b) oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein weiteres derartiges Fahrzeug zugelassen und bei der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und
- Sie und der jüngste Nutzer bzw. die jüngste Nutzerin mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme für PKW: Die Nutzer unter 24 Jahren sind ausschließlich Ihre Kinder und haben alle am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilgenommen bzw. nehmen noch am „Begleiteten Fahren ab 17“ teil und das Fahrzeug wird rein privat oder überwiegend privat (auch auf dem Weg zur Arbeit) genutzt.

Hinweis: Auch für eine Firma akzeptieren wir diese Sonderersteinstufung, wenn alle Nutzer mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für PKW, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

#### I.2.2.3 Sonderersteinstufung in Klasse A

Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW oder einen PKW zur gewerblichen Personenbeförderung (Hinweis: nicht jedoch ein PKW zur gewerblichen Güterbeförderung) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse A eingestuft, wenn

- das Fahrzeug auf Sie zugelassen und versichert ist,
- für mindestens einen Ihrer Elternteile oder dessen eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1 b) oder seinen mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ein weiterer PKW bei einem Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist und der dafür bestehende Vertrag (Grundvertrag) mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

Ist das im Grundvertrag versicherte Fahrzeug auf den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1) oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner eines Elternteils zugelassen und versichert, können wir einen Nachweis über die häusliche Gemeinschaft verlangen.

Ist oder war auf den Halter bereits ein PKW zugelassen, gilt I.2.2.1.a.

Die Sonderersteinstufung in die Klasse A gilt nicht für PKW, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

#### I.2.2.4 Sonderersteinstufung in Klasse K

Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse K eingestuft, wenn

- das Fahrzeug auf Sie zugelassen und versichert ist,
- für mindestens einen Ihrer Elternteile oder dessen eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1 b) oder seinen mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ein weiterer PKW bei einem Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist und der dafür bestehende Vertrag (Grundvertrag) mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und
- Sie bereits am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilgenommen haben bzw. noch teilnehmen,
- durch Sie keine Kfz-Haftpflichtschäden angefallen sind und
- das Fahrzeug nur von Ihnen als Privatperson, Ihrem/Ihrer Ehe- oder Lebenspartner/in und/oder innerhalb Ihrer Familie rein privat oder überwiegend privat (auch auf dem Weg zur Arbeit) genutzt wird.



Ist das im Grundvertrag versicherte Fahrzeug auf den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1) oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner eines Elternteils zugelassen und versichert, können wir einen Nachweis über die häusliche Gemeinschaft verlangen.

Die Sonderersteinstufung in die Klasse K gilt nicht für PKW, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

#### **I.2.2.5 Sonderersteinstufungen bei anrechenbarem Vorvertrag**

Der Schadenverlauf eines anderen, eigenen Vertrages nach I.6.1.1 und I.6.1.4 wird stets einer Sonderersteinstufung nach I.2.2 vorangestellt. Sofern der andere, eigene Vertrag in die Klasse M eingestuft war, ist eine Einstufung in Klasse 0 nach I.2.1 ausgeschlossen.

#### **I.2.2.6 Nachweisverfahren zu den Sonderersteinstufungen**

Sie haben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Sonderersteinstufungen nach I.2.2 erfüllt sind.

### **I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko**

Ist das versicherte Fahrzeug ein PKW, ein PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Kraft- rad, Quad, Trike, Campingfahrzeug, Lieferwagen im Werkverkehr, LKW im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Verkaufs- oder Bürofahrzeug, Krankenwagen oder Leichenwagen und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

Diese Regelung wenden wir ebenfalls auf Mietwagen und Taxen an, wenn für Sie höchstens drei Konzessionen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erteilt wurden und Ihre Fahrzeuge bei der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert sind.

Sofern Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Rabattschutz nach Anhang 1 Nr. 7 vereinbart haben, übernehmen wir in der Vollkasko die Schadenfreiheitsklasse unter Berücksichtigung des Rabattschutzes. Ansonsten gelten die Regelungen nach Anhang 1 Nr. 7.

### **I.2.4 Führerscheinsonderregelung**

Hat Ihr Vertrag für einen PKW, einen PKW zur gewerblichen Personenbeförderung (Hinweis: nicht jedoch ein PKW zur gewerblichen Güterbeförderung), ein Trike, Quad, ein Kraftrad mit amtlichen Kennzeichen, ein Campingfahrzeug oder für einen Lieferwagen im Werkverkehr in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für PKW oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesem nach I.2.5 gleichgestellt.

### **I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat der EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

## **I.3 Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

### **I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

### **I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

### **I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

### **I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 2, K, A, S, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der

- SF-Klasse ½, A, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein,
- Klasse K bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 3 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½, A, K oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

|                               |      |             |
|-------------------------------|------|-------------|
| von SF-Klasse 2 gemäß I.2.2.2 | nach | SF-Klasse 3 |
| von SF-Klasse ½ gemäß I.2.2.1 | nach | SF-Klasse 1 |
| von SF-Klasse A gemäß I.2.2.3 | nach | SF-Klasse 1 |
| von SF-Klasse 0               | nach | SF-Klasse ½ |
| von Klasse K gemäß I.2.2.4    | nach | SF-Klasse 3 |

Hat Ihr Vertrag im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres begonnen, kann eine Rückdatierung auf den 1. Januar, hat er im zweiten Halbjahr begonnen, eine solche auf den 1. Juli vereinbart werden.

Bei Rückdatierung auf den 1. Januar wird unter den obigen Voraussetzungen ein in Klasse 0 eingestuftter Vertrag in SF-Klasse 1;

bei Rückdatierung auf den 1. Juli wird unter den obigen Voraussetzungen ein in SF-Klasse ½ oder Klasse A eingestuftter Vertrag in die SF-Klasse 1,

ein in Klasse 0 eingestuftter Vertrag in die SF-Klasse ½ eingestuft und

ein in Klasse K eingestuftter Vertrag in die SF-Klasse 3 eingestuft.

Die Rückdatierung ist nur bei Vertragsabschluss möglich, nachträglich, insbesondere nach Eintritt eines Schadens kann eine Änderung nicht mehr vorgenommen werden.

### **I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns. Sofern zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel stattgefunden hat und gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Eingruppierung berücksichtigt.

## **I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**

### **I.4.1 Schadenfreier Verlauf**

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d wir in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.
- e Sie Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f wir in der Schutzbriefversicherung (A.3), der Auslandsschadenschutzversicherung (A.5) oder beim Fahrer-Schutz (A.7) Leistungen erbracht haben.

## **I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt auch für Aufwendungen aus der Zusatzhaftpflichtversicherung bei Führen gemieteter, fremder Kraftfahrzeuge innerhalb der EU, Norwegen und der Schweiz (A.1.4.3). Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

## **I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 2.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag und/oder Vollkaskovertrag als schadenfrei behandelt. Das gilt auch für Rückzahlungen, die Sie im Zusammenhang mit einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vornehmen, wenn unsere Schadenaufwendungen unter der Selbstbeteiligung liegen. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

## **I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs**

### **I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

#### *Fahrzeugwechsel*

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

#### *Fahrzeugwegfall*

- I.6.1.2 Der Vertrag eines Ihrer Fahrzeuge wird beendet oder ohne Ruheversicherung außer Kraft gesetzt und Sie beantragen, dass dieser günstigere Schadenfreiheitsrabatt auf den Vertrag eines verbleibenden Fahrzeugs mit ungünstigerem Schadenfreiheitsrabatt angerechnet wird. Die Klassen S und M des Vertrages, auf den wir den günstigeren Schadenfreiheitsrabatt anrechnen, entfallen nicht und sind bei einem Neuabschluss eines Vertrages als Vorversicherung im Sinne von I.6.1.1 anzugeben.

#### *Schadenverlauf einer anderen Person*

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

#### *Versichererwechsel*

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

#### *Weiteres Fahrzeug*

- I.6.1.5 Sie haben sich ein weiteres Fahrzeug angeschafft und wünschen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes des bisherigen Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Neuanschaffung.

### **I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

#### *Fahrzeuggruppe*

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a Untere Fahrzeuggruppe  
PKW, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads, Trikes, Verkaufs- und Bürofahrzeuge, Campingfahrzeuge, Lieferwagen (im Werk- und Güterverkehr sowie zur Treibstoffbeförderung), LKW im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen sowie Abschleppwagen gemäß § 50 FZV.
  - b Obere Fahrzeuggruppe:  
Mietwagen, Taxen, LKW und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse.
  - c Eine Übertragung von schadenfreien Zeiten ist nur von/auf Risiken innerhalb der nachfolgenden Gruppe möglich:  
Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Zugmaschinen, Quads als landwirtschaftliche Zugmaschine). Diese Fahrzeuge bilden eine eigenständige Gruppe.

#### *Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko*

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

#### *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3*

- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:
- a Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft;
  - b die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
  - c Die Anrechnung nehmen wir nach individueller Prüfung vor, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### *Sonderersteinstufrungen in SF-Klasse 2 nach I.2.2.2 und in Klasse K nach I.2.2.4*

- I.6.2.4 Die Sonderersteinstufrung entfällt, wenn das Ersatzfahrzeug nicht zu der versicherbaren Fahrzeugart im Sinne der Regelungen nach I.2.2.2 und I.2.2.4 gehört.

In diesen Fällen wird die tatsächliche Dauer der Schadenfreiheit des Vorfahrzeugs auf das Ersatzfahrzeug übertragen.

### **I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

*Im Jahr der Übernahme*

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
  - b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate und bestand im Versicherungsjahr der Unterbrechung mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, übernehmen wir den Schadenverlauf, als sei der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Bestand im Versicherungsjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
  - c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. War der Versicherungsvertrag im Jahr der Unterbrechung nicht schadenfrei, erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.
  - d Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

*Im Folgejahr nach der Übernahme*

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
  - b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

### **I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat,
- Sie beantragen nicht die Betriebsübernahme auf eine Einzelfirma, da wir in diesen Fällen nur die Regelungen nach I.6.1.3 (Übernahme des Schadenverlaufs auf eine andere Person) anwenden.

### **I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

## I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind

Hinweis: Ausländische Versicherungszeiten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden nur angerechnet, wenn alle obigen Nachweise im Originaltext (und die Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers in deutscher Sprache) der Hauptverwaltung des ausländischen Vorversicherers vorliegen.

Auf Anforderung unsererseits haben Sie bei Unklarheiten auf Ihre Kosten ggf. weitere Nachweise zu führen, z.B. eine Führerscheinkopie. Die Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten aus Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist grundsätzlich ausgeschlossen.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

## J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

### J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Bei einer zum Serienfahrzeug abweichenden Motorisierung oder bei einem abweichenden Aufbau legen wir die Typklasse individuell fest.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

### J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.



### **J.3 Tarifänderung**

Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags für die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung oder beim Fahrer-Schutz sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach G.2.7 und J.4 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach J.1, J.2, J.5 sowie nach J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages oder nach den Regelungen K.2, K.3, K.4, K.5 sowie aus der Zuordnung des Vertrags zu den Berufsgruppen und Regionalklassen gemäß Anhänge 3 und 4, ergeben.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

### **J.4 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach J.1 oder J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Auslandsschadenschutz- oder Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

### **J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

### **J.6 Änderung der Tarifstruktur**

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

## **K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

### **K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

### **K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung**

*Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.2.1 Sie haben uns wahrheitsgemäße Angaben bei der Antragsaufnahme oder bei Rückfragen zu machen. Ihre Angaben bilden die Grundlage für die Beitragsfestsetzung. Wir wiederholen Ihre Angaben nochmals im Versicherungsschein, damit Sie jederzeit die Richtigkeit prüfen können. Nach K.4.1 haben Sie uns Änderungen unverzüglich anzuzeigen, damit wir Ihren Vertrag hinsichtlich der Beitragsmerkmale richtig stellen können. Beachten Sie bitte, dass Beitragserhöhungen,

die darauf zurückzuführen sind, dass Sie Merkmale ändern, nicht zu einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit führen.

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

#### *Auswirkung auf den Beitrag*

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

### **K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

### **K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**

#### *Anzeige von Änderungen*

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

#### *Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung*

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

#### *Folgen von unzutreffenden Angaben*

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Erhöhungsbeitrages zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird für ein Jahr – ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres – gefordert.

#### *Folgen von Nichtangaben*

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

### **K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

## K.6 Vom Versicherungsnehmer abweichender Fahrzeughalter

Ist das Fahrzeug auf einen abweichenden Fahrzeughalter zugelassen, berücksichtigen wir die Gefahrenmerkmale des Fahrzeughalters. Ein Rechtsanspruch auf derartige vertragliche Gestaltungen (Trennung zwischen Halter und Versicherungsnehmer) besteht nicht. Wir können die Gewährung der Trennung zwischen Halter und Versicherungsnehmer von Bedingungen abhängig machen, die Sie zu erfüllen haben. Die Bedingungen nennen wir Ihnen im Versicherungsschein oder in einem separaten Anschreiben.

## L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

### L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

#### *Versicherungsombudsmann*

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de); Tel.: 01804 224424, Fax 01804 224425 (jeweils 0,20 Euro je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen max. 0,42 EUR pro Minute bei Abrechnung im 60 Sekunden-Takt). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### *Versicherungsaufsicht*

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### *Rechtsweg*

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

### L.2 Gerichtsstände

#### *Wenn Sie uns verklagen*

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

#### *Wenn wir Sie verklagen*

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

#### *Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt*

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im

Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **M      Zahlung**

Nur bei einer Lastschriftvereinbarung ist eine monatliche Zahlung möglich.

## **N      Bedingungsänderung**

Wir können einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beeinflussen;
- Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag;
- uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden sowie durch
- uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

Über mögliche Veränderungen informieren wir Sie schriftlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen. Sie haben das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung zu kündigen.

## **O      Zusatzbedingungen für die Tarif-Variante Exklusiv**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der Tarif-Variante Optimal mit den nachfolgend beschriebenen Erweiterungen. Die Leistungserweiterungen gelten für PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung im Sinne des Anhang 5.

1. Erweiterung von Folgeschäden bei Tierbiss.

In Ergänzung von A.2.2.7 gilt:

Die in Absatz 2 genannte Entschädigungsgrenze wenden wir nicht an.

2. Erweiterung der Neuwertentschädigung.

Abweichend von A.2.6.2 gilt:

Wir zahlen den Neuwert des Fahrzeugs, wenn

- das Fahrzeug bei Schadeneintritt nicht älter als 24 Monate seit der Erstzulassung ist und
- sich das Fahrzeug bei Schadeneintritt im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller oder Händler erworben hat.

Als Erstzulassung gilt auch die Zulassung als Neufahrzeug auf Sie, wenn das Fahrzeug zuvor auf den Händler oder Hersteller kurzfristig zugelassen war (Tageszulassung nach A.2.6.2 Abs.1 Satz 5).

Im Falle der Beschädigung des Fahrzeugs müssen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung im 1. Jahr 80% und im 2. Jahr 70 % des Neuwertes übersteigen. Neuwert ist der Kaufpreis für ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oder, wenn ein solches Fahrzeug nicht mehr erhältlich ist, der Kaufpreis für ein vergleichbares Fahrzeug, höchstens jedoch der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Kaufpreis.

3. Einschluss von mobilen Navigationsgeräten.

Abweichend von A.2.1.4 gilt:



Mitversichert sind auch mobile Navigationsgeräte incl. Speichermedium für Navigation. Die Navigationssoftware (CD/DVD) von fest eingebauten Navigationsgeräten ist ebenfalls mitversichert. Mobile Geräte müssen hauptsächlich zu Navigationszwecken bestimmt sein (keine Mehrzweckgeräte wie beispielsweise Taschencomputer (PDA) oder Handys).

4. entfällt.
5. Übernahme von Kosten für den Austausch von Türschlössern.  
  
Abweichend von A.2.2.8 übernehmen wir die Kosten für den notwendigen Ersatz und die technisch notwendige Änderung der Schließung generell im Fall des Verlustes eines oder mehrerer Fahrzeugschlüssel, sofern sich diese nicht im Fahrzeug befinden.
6. Erweiterung der Wertgrenzen.  
  
Abweichend von A.2.1.3 sind die gegen Zuschlag zu versichernden Teile beitragsfrei mitversichert. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht bei Vertragsbeginn und während der Laufzeit des Vertrages.
7. Einschluss von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden.  
  
Abweichend von A.2.3.2 sind auch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen, mitversichert. Dies gilt nicht für
  - Schäden am Motor und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung dienen, sowie
  - Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist.
8. entfällt
9. Ersatz von Treibstoff.  
  
Abweichend von A.2.13 ersetzen wir auch Treibstoffkosten mit Ausnahme von Ladungen.
10. Erstattung von Überführungskosten und Zulassungsgebühren nach Totalschaden und Totalentwendung.  
  
Abweichend von A.2.13 ersetzen wir im Falle eines Totalschadens und im Falle einer Totalentwendung auch anfallende Überführungskosten des fabrikneuen Fahrzeugs bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro incl.MwSt. Ferner erstatten wir Ihnen die Abmeldekosten des bisherigen Fahrzeugs und die Anmeldekosten eines fabrikneuen Fahrzeugs bis zusammen 150 Euro incl.MwSt.
11. Erstattung von Entsorgungskosten bei Totalschaden.  
  
Wir erstatten auch die Entsorgungskosten nach einem Totalschaden.
12. Einschluss von Lawinenschäden in der Teilkasko  
  
Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm, und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.  
  
Schäden durch Dachlawinen (niedergehende Schnee- oder Eismassen von Hausdächern) sind nicht mitversichert.
13. Erweiterte Ersatzleistung bei Glasbruchschäden  
  
Wir erstatten zusätzlich zu den Leistungen nach A.2.2.5 auch die nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraumes infolge Glasbruchschadens bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 EUR
14. Verzicht auf eine SF-Rückstufung bei Diebesfahrt  
  
Ein Versicherungsvertrag gilt auch dann als schadenfrei, wenn ein Schaden durch einen Dieb auf einer nachgewiesenen Diebstahlsfahrt verursacht wurde
15. Mitversicherung Auslandsschadenschutzversicherung  
  
Die Auslandsschadenschutzversicherung nach A.5 ist eingeschlossen.
16. Einschluss der Neuwertentschädigung für fest eingebaute Navigationsgeräte  
  
In Ergänzung zu A.2.6.1 zahlen wir innerhalb von 12 Monaten nach Anschaffung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des fest eingebauten Navigationsgerätes den Neuwert, wenn Sie uns mit

der Ersatzbeschaffung beauftragen und uns die Auswahl der Einbauwerkstatt überlassen. Neuwert ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Navigationsgerätes aufgewendet werden muss.

## **P Zusatzbedingungen für die Tarif-Variante Kompakt**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der Tarif-Variante Optimal mit den nachfolgend beschriebenen Leistungseinschränkungen. Die Leistungen gelten für PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung im Sinne des Anhang 5.

Bei der Tarif-Variante Kompakt handelt es sich um einen Tarif mit Werkstattbindung.

1. Tierbisschäden ohne Folgeschäden

Abweichend von A.2.2.7 Absatz 2 gilt:

Durch Tierbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht mitversichert.

2. Neuwertentschädigung eingeschränkt

Abweichend von A.2.6.2 gilt:

Wir zahlen den Neuwert des Fahrzeugs, wenn

- das Fahrzeug bei Schadeneintritt nicht älter als 6 Monate seit der Erstzulassung ist und
- sich das Fahrzeug bei Schadeneintritt im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller oder Händler erworben hat.

Als Erstzulassung gilt auch die Zulassung als Neufahrzeug auf Sie, wenn das Fahrzeug zuvor auf den Händler oder Hersteller kurzfristig zugelassen war (Tageszulassung nach A.2.6.2 Abs.1 Satz 5).

Im Falle der Beschädigung des Fahrzeugs müssen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung im 1. Jahr 80% Neuwertes übersteigen. Neuwert ist der Kaufpreis für ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oder, wenn ein solches Fahrzeug nicht mehr erhältlich ist, der Kaufpreis für ein vergleichbares Fahrzeug, höchstens jedoch der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Kaufpreis.

3. Kaufwertentschädigung entfällt

Die Kaufwertentschädigung nach AKB A.2.6.4 ist nicht mitversichert.

4. Wertgrenzen reduziert

Abweichend von A.2.1.3 sind die gegen Zuschlag zu versichernden Teile bis zu einem Wert von 5.000 Euro beitragsfrei mitversichert.

5. Abzug neu für alt vereinbart

Abweichend von AKB 2.7.3 Absatz 2 nehmen wir bei den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug vor.

6. Gutschrift zur vereinbarten Teilkasko-Selbstbeteiligung entfällt

Die Gutschrift zur vereinbarten Selbstbeteiligung bei Teilkaskoschäden nach AKB 2.12.1 erfolgt nicht.

7. Auslandsschadenschutzversicherung nicht versicherbar

Die Auslandsschadenschutzversicherung nach A.5 ist nicht versicherbar.

8. Rabattschutz nicht versicherbar

Der Rabattschutz nach Anhang 1 Nr. 7 Absatz 2 ist nicht versicherbar.

9. Vorteilskasko mitversichert

Die Vorteilskasko nach AKB A.2.11.3 kann nicht ausgeschlossen werden.

10. Eigenständiges Schadenfreiheitsrabatt-System

Die Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze sowie die Rückstufung im Schadenfall ist in Anhang 1 Nr. 1.3 und 1.4 gesondert geregelt.

## Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

### 1 PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung; Klasse K gilt nur für PKW

#### 1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in den Tarif-Varianten Optimal und Exklusiv

| Dauer des schaden-<br>freien ununterbroche-<br>nen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in %<br>Kfz-Haftpflichtversicherung | Vollkasko |
|-------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|-----------|
| 35 und mehr Kalen-<br>derjahre                              | SF35      | 20                                               | 20        |
| 34 Kalenderjahre                                            | SF 34     | 21                                               | 21        |
| 33 Kalenderjahre                                            | SF 33     | 21                                               | 22        |
| 32 Kalenderjahre                                            | SF 32     | 22                                               | 22        |
| 31 Kalenderjahre                                            | SF 31     | 22                                               | 22        |
| 30 Kalenderjahre                                            | SF 30     | 22                                               | 23        |
| 29 Kalenderjahre                                            | SF 29     | 23                                               | 23        |
| 28 Kalenderjahre                                            | SF 28     | 23                                               | 23        |
| 27 Kalenderjahre                                            | SF 27     | 23                                               | 24        |
| 26 Kalenderjahre                                            | SF 26     | 24                                               | 24        |
| 25 Kalenderjahre                                            | SF 25     | 24                                               | 25        |
| 24 Kalenderjahre                                            | SF 24     | 25                                               | 25        |
| 23 Kalenderjahre                                            | SF 23     | 25                                               | 25        |
| 22 Kalenderjahre                                            | SF 22     | 26                                               | 26        |
| 21 Kalenderjahre                                            | SF 21     | 26                                               | 26        |
| 20 Kalenderjahre                                            | SF 20     | 27                                               | 27        |
| 19 Kalenderjahre                                            | SF 19     | 27                                               | 28        |
| 18 Kalenderjahre                                            | SF 18     | 28                                               | 28        |
| 17 Kalenderjahre                                            | SF 17     | 29                                               | 29        |
| 16 Kalenderjahre                                            | SF 16     | 30                                               | 30        |
| 15 Kalenderjahre                                            | SF 15     | 30                                               | 30        |
| 14 Kalenderjahre                                            | SF 14     | 31                                               | 31        |
| 13 Kalenderjahre                                            | SF 13     | 32                                               | 32        |
| 12 Kalenderjahre                                            | SF 12     | 33                                               | 33        |
| 11 Kalenderjahre                                            | SF 11     | 35                                               | 34        |
| 10 Kalenderjahre                                            | SF 10     | 36                                               | 35        |
| 9 Kalenderjahre                                             | SF 9      | 37                                               | 37        |
| 8 Kalenderjahre                                             | SF 8      | 39                                               | 38        |
| 7 Kalenderjahre                                             | SF 7      | 41                                               | 39        |
| 6 Kalenderjahre                                             | SF 6      | 43                                               | 41        |
| 5 Kalenderjahre                                             | SF 5      | 45                                               | 43        |
| 4 Kalenderjahre                                             | SF 4      | 48                                               | 45        |
| 3 Kalenderjahre                                             | SF 3      | 50                                               | 47        |
| 2 Kalenderjahre                                             | SF 2      | 55                                               | 50        |
| 1 Kalenderjahr                                              | SF 1      | 60                                               | 53        |
|                                                             | SF ½      | 70                                               | 55        |
|                                                             | K         | 55                                               | 50        |
|                                                             | A         | 70                                               | 55        |
|                                                             | S         | 90                                               | entfällt  |
|                                                             | O         | 100                                              | 60        |
|                                                             | M         | 135                                              | 85        |

#### 1.2 Rückstufung im Schadenfall in den Tarif-Varianten Optimal und Exklusiv

|                          |                             |           |                       |
|--------------------------|-----------------------------|-----------|-----------------------|
| 1.2.1                    | Kfz-Haftpflichtversicherung |           |                       |
| Aus                      | 1 Schaden                   | 2 Schäden | 3 und mehr<br>Schäden |
| SF-Klasse<br>nach Klasse |                             |           |                       |
| 35                       | SF 20                       | SF 8      | M                     |
| 34                       | SF 17                       | SF 7      | M                     |
| 33                       | SF 16                       | SF 7      | M                     |
| 32                       | SF 16                       | SF 6      | M                     |
| 31                       | SF 15                       | SF 6      | M                     |

|    |       |      |   |
|----|-------|------|---|
| 30 | SF 15 | SF 6 | M |
| 29 | SF 14 | SF 6 | M |
| 28 | SF 14 | SF 5 | M |
| 27 | SF 13 | SF 5 | M |
| 26 | SF 13 | SF 5 | M |
| 25 | SF 12 | SF 4 | M |
| 24 | SF 12 | SF 4 | M |
| 23 | SF 11 | SF 4 | M |
| 22 | SF 11 | SF 4 | M |
| 21 | SF 10 | SF 3 | M |
| 20 | SF 10 | SF 3 | M |
| 19 | SF 9  | SF 3 | M |
| 18 | SF 9  | SF 2 | M |
| 17 | SF 8  | SF 2 | M |
| 16 | SF 8  | SF 2 | M |
| 15 | SF 7  | SF 1 | M |
| 14 | SF 6  | SF 1 | M |
| 13 | SF 6  | SF 1 | M |
| 12 | SF 5  | SF 1 | M |
| 11 | SF 5  | SF 1 | M |
| 10 | SF 4  | SF ½ | M |
| 9  | SF 3  | SF ½ | M |
| 8  | SF 3  | SF ½ | M |
| 7  | SF 2  | SF ½ | M |
| 6  | SF 2  | S    | M |
| 5  | SF 1  | S    | M |
| 4  | SF 1  | 0    | M |
| 3  | SF 1  | 0    | M |
| 2  | SF ½  | 0    | M |
| 1  | SF ½  | 0    | M |
| ½  | 0     | M    | M |
| K  | 0     | M    | M |
| A  | 0     | M    | M |
| S  | 0     | M    | M |
| 0  | M     | M    | M |
| M  | M     | M    | M |

### 1.2.2 Vollkasko

| Aus<br>SF Klasse<br>nach Klasse | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 und mehr<br>Schäden |
|---------------------------------|-----------|-----------|-----------------------|
| 35                              | SF 26     | SF 16     | M                     |
| 34                              | SF 22     | SF 12     | M                     |
| 33                              | SF 21     | SF 12     | M                     |
| 32                              | SF 20     | SF 12     | M                     |
| 31                              | SF 20     | SF 11     | M                     |
| 30                              | SF 19     | SF 11     | M                     |
| 29                              | SF 18     | SF 10     | M                     |
| 28                              | SF 18     | SF 10     | M                     |
| 27                              | SF 17     | SF 9      | M                     |
| 26                              | SF 16     | SF 9      | M                     |
| 25                              | SF 16     | SF 8      | M                     |
| 24                              | SF 15     | SF 8      | M                     |
| 23                              | SF 14     | SF 7      | M                     |
| 22                              | SF 14     | SF 7      | M                     |
| 21                              | SF 13     | SF 6      | M                     |
| 20                              | SF 12     | SF 6      | M                     |
| 19                              | SF 12     | SF 5      | M                     |
| 18                              | SF 11     | SF 5      | M                     |
| 17                              | SF 10     | SF 5      | M                     |
| 16                              | SF 10     | SF 4      | M                     |
| 15                              | SF 9      | SF 4      | M                     |
| 14                              | SF 8      | SF 3      | M                     |
| 13                              | SF 7      | SF 3      | M                     |
| 12                              | SF 7      | SF 2      | M                     |

|    |      |      |    |
|----|------|------|----|
| 11 | SF 6 | SF 1 | M  |
| 10 | SF 5 | SF 1 | M  |
| 9  | SF 5 | SF ½ | M  |
| 8  | SF 4 | SF ½ | M  |
| 7  | SF 3 | 0    | M  |
| 6  | SF 2 | 0    | M  |
| 5  | SF 2 | 0    | M  |
| 4  | SF 1 | 0    | M  |
| 3  | SF ½ | 0    | M  |
| 2  | 0    | M    | M  |
| 1  | 0    | M    | M  |
| ½  | 0    | M    | M  |
| K  | 0    | M    | M  |
| A  | 0    | M    | M  |
| S  | --   | --   | -- |
| 0  | M    | M    | M  |
| M  | M    | M    | M  |

### 1.3 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in der Tarif-Variante Kompakt

| Dauer des schaden-<br>freien ununterbroche-<br>nen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in %<br>Kfz-Haftpflichtversicherung Vollkasko |    |
|-------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|----|
| 35 und mehr Kalen-<br>derjahre                              | SF 35     | 20                                                         | 20 |
| 34 Kalenderjahre                                            | SF 34     | 21                                                         | 21 |
| 33 Kalenderjahre                                            | SF 33     | 21                                                         | 22 |
| 32 Kalenderjahre                                            | SF 32     | 22                                                         | 22 |
| 31 Kalenderjahre                                            | SF 31     | 22                                                         | 22 |
| 30 Kalenderjahre                                            | SF 30     | 22                                                         | 23 |
| 29 Kalenderjahre                                            | SF 29     | 23                                                         | 23 |
| 28 Kalenderjahre                                            | SF 28     | 23                                                         | 23 |
| 27 Kalenderjahre                                            | SF 27     | 23                                                         | 24 |
| 26 Kalenderjahre                                            | SF 26     | 24                                                         | 24 |
| 25 Kalenderjahre                                            | SF 25     | 24                                                         | 25 |
| 24 Kalenderjahre                                            | SF 24     | 25                                                         | 25 |
| 23 Kalenderjahre                                            | SF 23     | 25                                                         | 25 |
| 22 Kalenderjahre                                            | SF 22     | 26                                                         | 26 |
| 21 Kalenderjahre                                            | SF 21     | 26                                                         | 26 |
| 20 Kalenderjahre                                            | SF 20     | 27                                                         | 27 |
| 19 Kalenderjahre                                            | SF 19     | 27                                                         | 28 |
| 18 Kalenderjahre                                            | SF 18     | 28                                                         | 28 |
| 17 Kalenderjahre                                            | SF 17     | 29                                                         | 29 |
| 16 Kalenderjahre                                            | SF 16     | 30                                                         | 30 |
| 15 Kalenderjahre                                            | SF 15     | 30                                                         | 30 |
| 14 Kalenderjahre                                            | SF 14     | 31                                                         | 31 |
| 13 Kalenderjahre                                            | SF 13     | 32                                                         | 32 |
| 12 Kalenderjahre                                            | SF 12     | 33                                                         | 33 |
| 11 Kalenderjahre                                            | SF 11     | 35                                                         | 34 |
| 10 Kalenderjahre                                            | SF 10     | 36                                                         | 35 |
| 9 Kalenderjahre                                             | SF 9      | 37                                                         | 37 |
| 8 Kalenderjahre                                             | SF 8      | 39                                                         | 38 |
| 7 Kalenderjahre                                             | SF 7      | 41                                                         | 39 |
| 6 Kalenderjahre                                             | SF 6      | 43                                                         | 41 |
| 5 Kalenderjahre                                             | SF 5      | 45                                                         | 43 |
| 4 Kalenderjahre                                             | SF 4      | 48                                                         | 45 |
| 3 Kalenderjahre                                             | SF 3      | 50                                                         | 47 |
| 2 Kalenderjahre                                             | SF 2      | 55                                                         | 50 |
| 1 Kalenderjahr                                              | SF 1      | 60                                                         | 53 |
|                                                             | SF ½      | 70                                                         | 55 |
|                                                             | K         | 55                                                         | 50 |

|   |     |          |
|---|-----|----------|
| A | 70  | 55       |
| S | 90  | entfällt |
| 0 | 100 | 60       |
| M | 135 | 85       |

## 1.4 Rückstufung im Schadenfall in der Tarif-Variante Kompakt

| 1.4.1 | Kfz-Haftpflichtversicherung     |           |           |                       |
|-------|---------------------------------|-----------|-----------|-----------------------|
|       | Aus<br>SF-Klasse<br>nach Klasse | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 und mehr<br>Schäden |
|       | 35                              | SF 18     | SF 6      | M                     |
|       | 34                              | SF 15     | SF 5      | M                     |
|       | 33                              | SF 14     | SF 5      | M                     |
|       | 32                              | SF 14     | SF 4      | M                     |
|       | 31                              | SF 13     | SF 4      | M                     |
|       | 30                              | SF 13     | SF 4      | M                     |
|       | 29                              | SF 12     | SF 4      | M                     |
|       | 28                              | SF 12     | SF 3      | M                     |
|       | 27                              | SF 11     | SF 3      | M                     |
|       | 26                              | SF 11     | SF 3      | M                     |
|       | 25                              | SF 10     | SF 2      | M                     |
|       | 24                              | SF 10     | SF 2      | M                     |
|       | 23                              | SF 9      | SF 2      | M                     |
|       | 22                              | SF 9      | SF 2      | M                     |
|       | 21                              | SF 8      | SF 1      | M                     |
|       | 20                              | SF 8      | SF 1      | M                     |
|       | 19                              | SF 7      | SF 1      | M                     |
|       | 18                              | SF 7      | SF ½      | M                     |
|       | 17                              | SF 6      | SF ½      | M                     |
|       | 16                              | SF 6      | SF ½      | M                     |
|       | 15                              | SF 5      | 0         | M                     |
|       | 14                              | SF 4      | 0         | M                     |
|       | 13                              | SF 4      | 0         | M                     |
|       | 12                              | SF 3      | 0         | M                     |
|       | 11                              | SF 3      | 0         | M                     |
|       | 10                              | SF 2      | M         | M                     |
|       | 9                               | SF 1      | M         | M                     |
|       | 8                               | SF 1      | M         | M                     |
|       | 7                               | SF ½      | M         | M                     |
|       | 6                               | SF ½      | M         | M                     |
|       | 5                               | S         | M         | M                     |
|       | 4                               | S         | M         | M                     |
|       | 3                               | S         | M         | M                     |
|       | 2                               | 0         | M         | M                     |
|       | 1                               | 0         | M         | M                     |
|       | ½                               | M         | M         | M                     |
|       | K                               | M         | M         | M                     |
|       | A                               | M         | M         | M                     |
|       | S                               | M         | M         | M                     |
|       | 0                               | M         | M         | M                     |
|       | M                               | M         | M         | M                     |

### 1.4.2 Vollkasko

|  | Aus<br>SF Klasse<br>nach Klasse | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 und mehr Schäden |
|--|---------------------------------|-----------|-----------|--------------------|
|  | 35                              | SF 24     | SF 14     | M                  |
|  | 34                              | SF 20     | SF 10     | M                  |
|  | 33                              | SF 19     | SF 10     | M                  |
|  | 32                              | SF 18     | SF 10     | M                  |
|  | 31                              | SF 18     | SF 9      | M                  |

|    |       |      |    |
|----|-------|------|----|
| 30 | SF 17 | SF 9 | M  |
| 29 | SF 16 | SF 8 | M  |
| 28 | SF 16 | SF 8 | M  |
| 27 | SF 15 | SF 7 | M  |
| 26 | SF 14 | SF 7 | M  |
| 25 | SF 14 | SF 6 | M  |
| 24 | SF 13 | SF 6 | M  |
| 23 | SF 12 | SF 5 | M  |
| 22 | SF 12 | SF 5 | M  |
| 21 | SF 11 | SF 4 | M  |
| 20 | SF 10 | SF 4 | M  |
| 19 | SF 10 | SF 3 | M  |
| 18 | SF 9  | SF 3 | M  |
| 17 | SF 8  | SF 3 | M  |
| 16 | SF 8  | SF 2 | M  |
| 15 | SF 7  | SF 2 | M  |
| 14 | SF 6  | SF 1 | M  |
| 13 | SF 5  | SF 1 | M  |
| 12 | SF 5  | SF ½ | M  |
| 11 | SF 4  | M    | M  |
| 10 | SF 3  | M    | M  |
| 9  | SF 3  | M    | M  |
| 8  | SF 2  | M    | M  |
| 7  | SF 1  | M    | M  |
| 6  | SF ½  | M    | M  |
| 5  | SF ½  | M    | M  |
| 4  | M     | M    | M  |
| 3  | M     | M    | M  |
| 2  | M     | M    | M  |
| 1  | M     | M    | M  |
| ½  | M     | M    | M  |
| K  | M     | M    | M  |
| A  | M     | M    | M  |
| S  | --    | --   | -- |
| 0  | M     | M    | M  |
| M  | M     | M    | M  |

## 2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

### 2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| Dauer des schaden-<br>freien ununterbroche-<br>nen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in %<br>Kfz-Haftpflichtversicherung Vollkasko |    |
|-------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|----|
| 20 und mehr Kalen-<br>derjahre                              | SF 20     | 20                                                         | 20 |
| 19 Kalenderjahre                                            | SF 19     | 21                                                         | 25 |
| 18 Kalenderjahre                                            | SF 18     | 22                                                         | 25 |
| 17 Kalenderjahre                                            | SF 17     | 23                                                         | 26 |
| 16 Kalenderjahre                                            | SF 16     | 24                                                         | 26 |
| 15 Kalenderjahre                                            | SF 15     | 25                                                         | 27 |
| 14 Kalenderjahre                                            | SF 14     | 26                                                         | 27 |
| 13 Kalenderjahre                                            | SF 13     | 27                                                         | 28 |
| 12 Kalenderjahre                                            | SF 12     | 28                                                         | 29 |
| 11 Kalenderjahre                                            | SF 11     | 29                                                         | 30 |
| 10 Kalenderjahre                                            | SF 10     | 30                                                         | 31 |
| 9 Kalenderjahre                                             | SF 9      | 31                                                         | 33 |
| 8 Kalenderjahre                                             | SF 8      | 32                                                         | 34 |
| 7 Kalenderjahre                                             | SF 7      | 33                                                         | 36 |
| 6 Kalenderjahre                                             | SF 6      | 34                                                         | 38 |
| 5 Kalenderjahre                                             | SF 5      | 35                                                         | 40 |
| 4 Kalenderjahre                                             | SF 4      | 40                                                         | 45 |

|                 |      |     |     |
|-----------------|------|-----|-----|
| 3 Kalenderjahre | SF 3 | 45  | 50  |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 50  | 55  |
| 1 Kalenderjahr  | SF 1 | 55  | 60  |
|                 | SF ½ | 70  | 90  |
|                 | 0    | 100 | 100 |
|                 | M    | 140 | 120 |

## 2.2 Rückstufung im Schadenfall

### 2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

| Aus<br>SF-Klasse | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 und mehr<br>Schäden |
|------------------|-----------|-----------|-----------------------|
| 20               | SF 3      | SF 2      | M                     |
| 19               | SF 3      | SF 2      | M                     |
| 18               | SF 3      | SF 2      | M                     |
| 17               | SF 2      | SF 1      | M                     |
| 16               | SF 2      | SF 1      | M                     |
| 15               | SF 2      | SF 1      | M                     |
| 14               | SF 2      | SF 1      | M                     |
| 13               | SF 2      | SF 1      | M                     |
| 12               | SF 2      | SF 1      | M                     |
| 11               | SF 1      | SF ½      | M                     |
| 10               | SF 1      | SF ½      | M                     |
| 9                | SF 1      | SF ½      | M                     |
| 8                | SF 1      | SF ½      | M                     |
| 7                | SF 1      | SF ½      | M                     |
| 6                | SF 1      | SF ½      | M                     |
| 5                | SF ½      | 0         | M                     |
| 4                | SF ½      | 0         | M                     |
| 3                | SF ½      | 0         | M                     |
| 2                | SF ½      | 0         | M                     |
| 1                | SF ½      | 0         | M                     |
| ½                | M         | M         | M                     |
| 0                | M         | M         | M                     |
| M                | M         | M         | M                     |

### 2.2.2 Vollkasko

| Aus<br>SF-Klasse | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 und mehr-<br>Schäden |
|------------------|-----------|-----------|------------------------|
| 20               | SF13      | SF 5      | M                      |
| 19               | SF 8      | SF 4      | M                      |
| 18               | SF 7      | SF 3      | M                      |
| 17               | SF 6      | SF 1      | M                      |
| 16               | SF 6      | SF 1      | M                      |
| 15               | SF 6      | SF 1      | M                      |
| 14               | SF 5      | SF 1      | M                      |
| 13               | SF 5      | SF 1      | M                      |
| 12               | SF 5      | SF 1      | M                      |
| 11               | SF 4      | SF ½      | M                      |
| 10               | SF 4      | SF ½      | M                      |
| 9                | SF 3      | SF ½      | M                      |
| 8                | SF 3      | SF ½      | M                      |
| 7                | SF 2      | SF ½      | M                      |
| 6                | SF 2      | SF ½      | M                      |
| 5                | SF 2      | 0         | M                      |
| 4                | SF 1      | 0         | M                      |
| 3                | SF 1      | 0         | M                      |
| 2                | SF 1      | 0         | M                      |
| 1                | SF ½      | 0         | M                      |
| ½                | M         | M         | M                      |
| 0                | M         | M         | M                      |
| M                | M         | M         | M                      |



**3**      **entfällt**

**4**      **Steuern und Mietwagen**

**4.1**      **Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

| Dauer des schaden-<br>freien ununterbroche-<br>nen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in %           |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------|-----------|
|                                                             |           | Kfz-Haftpflichtversicherung | Vollkasko |
| 25 Kalenderjahre                                            | SF 25     | 20                          | 35        |
| 24 Kalenderjahre                                            | SF 24     | 20                          | 35        |
| 23 Kalenderjahre                                            | SF 23     | 20                          | 35        |
| 22 Kalenderjahre                                            | SF 22     | 20                          | 35        |
| 21 Kalenderjahre                                            | SF 21     | 20                          | 35        |
| 20 Kalenderjahre                                            | SF 20     | 25                          | 35        |
| 19 Kalenderjahre                                            | SF 19     | 25                          | 35        |
| 18 Kalenderjahre                                            | SF 18     | 25                          | 35        |
| 17 Kalenderjahre                                            | SF 17     | 25                          | 40        |
| 16 Kalenderjahre                                            | SF 16     | 25                          | 40        |
| 15 Kalenderjahre                                            | SF 15     | 30                          | 40        |
| 14 Kalenderjahre                                            | SF 14     | 30                          | 40        |
| 13 Kalenderjahre                                            | SF 13     | 30                          | 40        |
| 12 Kalenderjahre                                            | SF 12     | 30                          | 40        |
| 11 Kalenderjahre                                            | SF 11     | 30                          | 40        |
| 10 Kalenderjahre                                            | SF 10     | 30                          | 40        |
| 9 Kalenderjahre                                             | SF 9      | 35                          | 45        |
| 8 Kalenderjahre                                             | SF 8      | 35                          | 45        |
| 7 Kalenderjahre                                             | SF 7      | 35                          | 50        |
| 6 Kalenderjahre                                             | SF 6      | 45                          | 55        |
| 5 Kalenderjahre                                             | SF 5      | 50                          | 55        |
| 4 Kalenderjahre                                             | SF 4      | 55                          | 60        |
| 3 Kalenderjahre                                             | SF 3      | 55                          | 65        |
| 2 Kalenderjahre                                             | SF 2      | 65                          | 75        |
| 1 Kalenderjahr                                              | SF 1      | 75                          | 80        |
|                                                             | SF ½      | 80                          | 80        |
|                                                             | 0         | 100                         | 100       |
|                                                             | M         | 150                         | 150       |

## 4.2 Rückstufung im Schadenfall

### 4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

| Aus<br>SF Klasse<br>nach Klasse | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 Schäden | 4 und mehr<br>Schäden |
|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| 25                              | SF 11     | SF 6      | SF 2      | M                     |
| 24                              | SF 11     | SF 6      | SF 2      | M                     |
| 23                              | SF 11     | SF 6      | SF 2      | M                     |
| 22                              | SF 10     | SF 6      | SF 2      | M                     |
| 21                              | SF 10     | SF 6      | SF 2      | M                     |
| 20                              | SF 10     | SF 6      | SF 2      | M                     |
| 19                              | SF 9      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 18                              | SF 9      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 17                              | SF 9      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 16                              | SF 8      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 15                              | SF 8      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 14                              | SF 8      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 13                              | SF 7      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 12                              | SF 7      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 11                              | SF 7      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 10                              | SF 7      | SF 5      | SF 1      | M                     |
| 9                               | SF 6      | SF 4      | SF 1      | M                     |
| 8                               | SF 6      | SF 4      | SF 1      | M                     |
| 7                               | SF 6      | SF 4      | SF 1      | M                     |
| 6                               | SF 5      | SF 3      | SF ½      | M                     |
| 5                               | SF 3      | SF 2      | SF ½      | M                     |
| 4                               | SF 2      | SF 1      | 0         | M                     |
| 3                               | SF 2      | SF 1      | 0         | M                     |
| 2                               | SF 1      | SF ½      | M         | M                     |
| 1                               | SF ½      | 0         | M         | M                     |
| ½                               | 0         | M         | M         | M                     |
| 0                               | M         | M         | M         | M                     |
| M                               | M         | M         | M         | M                     |

### 4.2.2 Vollkasko

| Aus<br>SF-Klasse<br>nach Klasse | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 Schäden | 4 und mehr<br>Schäden |
|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| 25                              | SF 18     | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 24                              | SF 13     | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 23                              | SF 12     | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 22                              | SF 11     | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 21                              | SF 10     | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 20                              | SF 9      | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 19                              | SF 9      | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 18                              | SF 8      | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 17                              | SF 8      | SF 5      | SF 2      | M                     |
| 16                              | SF 7      | SF 4      | SF 2      | M                     |
| 15                              | SF 7      | SF 4      | SF 2      | M                     |
| 14                              | SF 6      | SF 3      | SF 1      | M                     |
| 13                              | SF 6      | SF 3      | SF 1      | M                     |
| 12                              | SF 5      | SF 2      | M         | M                     |
| 11                              | SF 5      | SF 2      | M         | M                     |
| 10                              | SF 5      | SF 2      | M         | M                     |
| 9                               | SF 4      | SF 1      | M         | M                     |
| 8                               | SF 3      | 0         | M         | M                     |
| 7                               | SF 3      | 0         | M         | M                     |
| 6                               | SF 2      | 0         | M         | M                     |
| 5                               | SF 2      | 0         | M         | M                     |
| 4                               | SF 2      | 0         | M         | M                     |
| 3                               | SF ½      | M         | M         | M                     |

|   |      |   |   |   |
|---|------|---|---|---|
| 2 | SF ½ | M | M | M |
| 1 | 0    | M | M | M |
| ½ | M    | M | M | M |
| 0 | M    | M | M | M |
| M | M    | M | M | M |

## 5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Verkaufs- und Bürofahrzeuge

### 5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| Dauer des schaden-<br>freien ununterbroche-<br>nen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in %<br>Kfz-Haftpflichtversicherung | Vollkasko |
|-------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|-----------|
| 20 und mehr Kalen-<br>derjahre                              | 20        | 40                                               | 55        |
| 19 Kalenderjahre                                            | 19        | 41                                               | 58        |
| 18 Kalenderjahre                                            | 18        | 41                                               | 60        |
| 17 Kalenderjahre                                            | 17        | 42                                               | 65        |
| 16 Kalenderjahre                                            | 16        | 42                                               | 66        |
| 15 Kalenderjahre                                            | 15        | 43                                               | 68        |
| 14 Kalenderjahre                                            | 14        | 44                                               | 69        |
| 13 Kalenderjahre                                            | 13        | 44                                               | 71        |
| 12 Kalenderjahre                                            | 12        | 45                                               | 73        |
| 11 Kalenderjahre                                            | 11        | 46                                               | 73        |
| 10 Kalenderjahre                                            | 10        | 47                                               | 73        |
| 9 Kalenderjahre                                             | 9         | 49                                               | 74        |
| 8 Kalenderjahre                                             | 8         | 50                                               | 75        |
| 7 Kalenderjahre                                             | 7         | 50                                               | 75        |
| 6 Kalenderjahre                                             | 6         | 55                                               | 80        |
| 5 Kalenderjahre                                             | 5         | 55                                               | 80        |
| 4 Kalenderjahre                                             | 4         | 60                                               | 80        |
| 3 Kalenderjahre                                             | 3         | 60                                               | 80        |
| 2 Kalenderjahre                                             | 2         | 65                                               | 80        |
| 1 Kalenderjahr                                              | 1         | 70                                               | 85        |
|                                                             | ½         | 75                                               | 90        |
|                                                             | 0         | 100                                              | 100       |
|                                                             | M         | 220                                              | 220       |

### 5.2 Rückstufung im Schadenfall

#### 5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

| Aus<br>SF-Klasse<br>nach Klas-<br>se | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 und mehr<br>Schäden |
|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------------------|
| 20                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 19                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 18                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 17                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 16                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 15                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 14                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 13                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 12                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 11                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 10                                   | SF ½      | 0         | M                     |
| 9                                    | 0         | M         | M                     |
| 8                                    | 0         | M         | M                     |
| 7                                    | 0         | M         | M                     |
| 6                                    | 0         | M         | M                     |
| 5                                    | 0         | M         | M                     |
| 4                                    | 0         | M         | M                     |

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 3 | 0 | M | M |
| 2 | 0 | M | M |
| 1 | 0 | M | M |
| ½ | 0 | M | M |
| 0 | M | M | M |
| M | M | M | M |

### 5.2.2 Vollkasko

| Aus<br>SF Klasse<br>nach Klas-<br>se | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 Schäden |
|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 20                                   | SF 7      | SF 5      | M         |
| 19                                   | SF 6      | SF 4      | M         |
| 18                                   | SF 6      | SF 3      | M         |
| 17                                   | SF 5      | SF 2      | M         |
| 16                                   | SF 2      | SF 1      | M         |
| 15                                   | SF 1      | SF ½      | M         |
| 14                                   | SF ½      | SF 0      | M         |
| 13                                   | SF ½      | SF 0      | M         |
| 12                                   | SF ½      | SF 0      | M         |
| 11                                   | SF ½      | SF 0      | M         |
| 10                                   | SF ½      | SF 0      | M         |
| 9                                    | SF ½      | SF 0      | M         |
| 8                                    | SF ½      | SF 0      | M         |
| 7                                    | SF ½      | SF 0      | M         |
| 6                                    | SF ½      | SF 0      | M         |
| 5                                    | 0         | M         | M         |
| 4                                    | 0         | M         | M         |
| 3                                    | 0         | M         | M         |
| 2                                    | 0         | M         | M         |
| 1                                    | 0         | M         | M         |
| ½                                    | 0         | M         | M         |
| 0                                    | M         | M         | M         |
| M                                    | M         | M         | M         |

## 6 Lieferwagen und LKW (auch zur Treibstoffbeförderung), Zugmaschinen (auch zur Treibstoffbeförderung und landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflichtversicherung), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflichtversicherung) und Stapler (nur Kfz-Haftpflichtversicherung)

### 6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| Dauer des schaden-<br>freien ununterbroche-<br>nen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in %<br>Kfz-Haftpflichtversicherung | Vollkasko |
|-------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|-----------|
| 20 Kalenderjahre                                            | 20        | 20                                               | 40        |
| 19 Kalenderjahre                                            | 19        | 25                                               | 41        |
| 18 Kalenderjahre                                            | 18        | 25                                               | 42        |
| 17 Kalenderjahre                                            | 17        | 26                                               | 43        |
| 16 Kalenderjahre                                            | 16        | 27                                               | 44        |
| 15 Kalenderjahre                                            | 15        | 27                                               | 45        |
| 14 Kalenderjahre                                            | 14        | 30                                               | 46        |
| 13 Kalenderjahre                                            | 13        | 30                                               | 47        |
| 12 Kalenderjahre                                            | 12        | 30                                               | 48        |
| 11 Kalenderjahre                                            | 11        | 30                                               | 49        |
| 10 Kalenderjahre                                            | 10        | 35                                               | 50        |
| 9 Kalenderjahre                                             | SF 9      | 35                                               | 55        |
| 8 Kalenderjahre                                             | SF 8      | 40                                               | 55        |

|                 |      |     |     |
|-----------------|------|-----|-----|
| 7 Kalenderjahre | SF 7 | 40  | 55  |
| 6 Kalenderjahre | SF 6 | 45  | 60  |
| 5 Kalenderjahre | SF 5 | 50  | 65  |
| 4 Kalenderjahre | SF 4 | 50  | 70  |
| 3 Kalenderjahre | SF 3 | 60  | 75  |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 65  | 80  |
| 1 Kalenderjahr  | SF 1 | 75  | 85  |
|                 | SF ½ | 80  | 95  |
|                 | 0    | 100 | 100 |
|                 | M    | 130 | 160 |

## 6.2 Rückstufung im Schadenfall

### 6.2.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

| Aus<br>SF Klasse<br>nach Klas-<br>se | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 Schäden |
|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 20                                   | SF10      | SF 7      | M         |
| 19                                   | SF 8      | SF 6      | M         |
| 18                                   | SF 8      | SF 6      | M         |
| 17                                   | SF 8      | SF 6      | M         |
| 16                                   | SF 7      | SF 5      | M         |
| 15                                   | SF 7      | SF 5      | M         |
| 14                                   | SF 6      | SF 4      | M         |
| 13                                   | SF 6      | SF 4      | M         |
| 12                                   | SF 5      | SF 3      | M         |
| 11                                   | SF 5      | SF 3      | M         |
| 10                                   | SF 4      | SF 2      | M         |
| 9                                    | SF 4      | SF 2      | M         |
| 8                                    | SF 3      | SF 1      | M         |
| 7                                    | SF 3      | SF 1      | M         |
| 6                                    | SF 2      | SF ½      | M         |
| 5                                    | SF 2      | SF ½      | M         |
| 4                                    | SF 1      | 0         | M         |
| 3                                    | SF ½      | 0         | M         |
| 2                                    | SF ½      | 0         | M         |
| 1                                    | 0         | M         | M         |
| ½                                    | 0         | M         | M         |
| 0                                    | M         | M         | M         |
| M                                    | M         | M         | M         |

### 6.2.2 Vollkasko

| Aus<br>SF Klasse<br>nach Klas-<br>se | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 Schäden |
|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 20                                   | SF 6      | SF 4      | M         |
| 19                                   | SF 5      | SF 3      | M         |
| 18                                   | SF 5      | SF 3      | M         |
| 17                                   | SF 5      | SF 3      | M         |
| 16                                   | SF 4      | SF 2      | M         |
| 15                                   | SF 4      | SF 2      | M         |
| 14                                   | SF 4      | SF 2      | M         |
| 13                                   | SF 4      | SF 2      | M         |
| 12                                   | SF 3      | SF 2      | M         |
| 11                                   | SF 3      | SF 1      | M         |
| 10                                   | SF 3      | SF 1      | M         |
| 9                                    | SF 2      | SF 1      | M         |

|   |      |      |   |
|---|------|------|---|
| 8 | SF 2 | SF 1 | M |
| 7 | SF 2 | SF 1 | M |
| 6 | SF 1 | SF ½ | M |
| 5 | SF 1 | SF ½ | M |
| 4 | SF ½ | 0    | M |
| 3 | 0    | 0    | M |
| 2 | 0    | 0    | M |
| 1 | 0    | 0    | M |
| ½ | 0    | M    | M |
| 0 | M    | M    | M |
| M | M    | M    | M |

## 7 Besondere Vereinbarungen zu den Tarif-Varianten Optimal und Exklusiv für PKW

Abweichend von I.4.1 gilt in der Tarif-Variante Exklusiv:

Ein Versicherungsvertrag gilt auch dann als schadenfrei, wenn ein Schaden durch einen Dieb auf einer nachgewiesenen Diebstahlsfahrt verursacht wurde. Ein Einschluss dieser Mitversicherung in der Tarif-Variante Optimal ist ausgeschlossen.

Abweichend von I.4.2 gilt:

Haben Sie in der Tarif-Variante Optimal oder Exklusiv in der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. Vollkasko Rabattschutz vereinbart, gilt folgendes:

Haben Sie uns einen im Sinne I.3.5, I.4.2 belastenden Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. Vollkasko gemeldet, erfolgt im folgenden Kalenderjahr keine Rückstufung.

Der Vertrag verbleibt in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Für jeden weiteren Schaden im Kalenderjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkasko eine Rückstufung gemäß I.3.5, wie sie sich aus Anhang 1 ergibt.

Der Rabattschutz kann in der Kfz-Haftpflicht separat, in der Vollkasko jedoch nur zusammen mit der Kfz-Haftpflicht incl. Rabattschutz abgeschlossen werden.

Rabattschutz kann beantragt werden, wenn

1. der Versicherungsvertrag in der Kfz-Haftpflicht und – sofern beantragt - auch in der Vollkasko mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 geführt wird.
2. die vereinbarte Selbstbeteiligung in der Vollkasko nach A.2.12 mindestens 150 EUR beträgt.

Wird ein Schadenfall durch einen Fahrer verursacht, der unter 24 Jahre alt ist, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz. In diesem Fall erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5

Sofern sich nachträglich herausstellt, dass die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Vertragsbeginn.

Bei einem Ausschluss des Rabattschutzes sind die Kündigungsfristen nach G.2.1 zu berücksichtigen.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages übermitteln wir dem Nachversicherer den Schadenfreiheitsrabattstatus gemäß I.8, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte. Aus diesem Grund erhalten Sie von uns stets die Mitteilung zur Schadenrückzahlung nach Nr. I.5.

## Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

- 1 Für PKW, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-PKW gelten folgende Typklassen:

### 1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

PKW, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung und Selbstfahrervermiet- PKW

| Typklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte |          |
|-----------|---------------------------|----------|
|           | von bis                   | unter    |
| 10        |                           | 49,5     |
| 11        | 49,5                      | 61,9     |
| 12        | 61,9                      | 71,6     |
| 13        | 71,6                      | 79,8     |
| 14        | 79,8                      | 86,8     |
| 15        | 86,6                      | 92,0     |
| 16        | 92,0                      | 97,7     |
| 17        | 97,7                      | 103,7    |
| 18        | 103,7                     | 110,4    |
| 19        | 110,4                     | 118,0    |
| 20        | 118,0                     | 125,4    |
| 21        | 125,4                     | 133,3    |
| 22        | 133,3                     | 144,0    |
| 23        | 144,0                     | 165,4    |
| 24        | 165,4                     | 196,0    |
| 25        | 196,0                     | und mehr |

### 1.2 Vollkasko

PKW, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-PKW

| Typklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte |          |
|-----------|---------------------------|----------|
|           | von bis                   | unter    |
| 10        |                           | 39,5     |
| 11        | 39,5                      | 53,1     |
| 12        | 53,1                      | 62,7     |
| 13        | 62,7                      | 69,0     |
| 14        | 69,0                      | 74,3     |
| 15        | 74,3                      | 80,2     |
| 16        | 80,2                      | 88,3     |
| 17        | 88,3                      | 96,8     |
| 18        | 96,8                      | 105,5    |
| 19        | 105,5                     | 116,5    |
| 20        | 116,5                     | 125,2    |
| 21        | 125,2                     | 135,9    |
| 22        | 135,9                     | 145,3    |
| 23        | 145,3                     | 156,2    |
| 24        | 156,2                     | 169,6    |
| 25        | 169,6                     | 184,3    |
| 26        | 184,3                     | 206,3    |
| 27        | 206,3                     | 232,3    |
| 28        | 232,3                     | 276,4    |
| 29        | 276,4                     | 330,1    |
| 30        | 330,1                     | 377,5    |
| 31        | 377,5                     | 438,7    |
| 32        | 438,7                     | 516,6    |
| 33        | 516,6                     | 696,7    |
| 34        | 696,7                     | und mehr |

### 1.3

#### Teilkasko

PKW, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-PKW

| Typklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte |          |
|-----------|---------------------------|----------|
|           | von bis                   | unter    |
| 10        |                           | 36,4     |
| 11        | 36,4                      | 47,5     |
| 12        | 47,5                      | 56,3     |
| 13        | 56,3                      | 65,3     |
| 14        | 65,3                      | 75,2     |
| 15        | 75,2                      | 87,5     |
| 16        | 87,5                      | 97,2     |
| 17        | 97,2                      | 109,7    |
| 18        | 109,7                     | 122,2    |
| 19        | 122,2                     | 133,6    |
| 20        | 133,6                     | 147,8    |
| 21        | 147,8                     | 166,4    |
| 22        | 166,4                     | 183,6    |
| 23        | 183,6                     | 210,9    |
| 24        | 210,9                     | 241,7    |
| 25        | 241,7                     | 271,8    |
| 26        | 271,8                     | 306,7    |
| 27        | 306,7                     | 354,9    |
| 28        | 354,9                     | 416,5    |
| 29        | 416,5                     | 487,0    |
| 30        | 487,0                     | 628,8    |
| 31        | 628,8                     | 763,9    |
| 32        | 763,9                     | 975,5    |
| 33        | 975,5                     | und mehr |

## Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen/Einwohnerdichteklassen

### 1 Für PKW und PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung

#### 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte

|    | von   | bis | unter    |
|----|-------|-----|----------|
| 1  |       |     | 84,7     |
| 2  | 84,7  |     | 90,7     |
| 3  | 90,7  |     | 93,6     |
| 4  | 93,6  |     | 95,8     |
| 5  | 95,8  |     | 98,3     |
| 6  | 98,3  |     | 100,8    |
| 7  | 100,8 |     | 103,9    |
| 8  | 103,9 |     | 106,9    |
| 9  | 106,9 |     | 111,1    |
| 10 | 111,1 |     | 115,4    |
| 11 | 115,4 |     | 120,0    |
| 12 | 120,0 |     | und mehr |

#### 1.2 In der Vollkasko

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 86,8     |
| 2 | 86,8  |     | 93,2     |
| 3 | 93,2  |     | 98,0     |
| 4 | 98,0  |     | 102,0    |
| 5 | 102,0 |     | 107,0    |
| 6 | 107,0 |     | 112,6    |
| 7 | 112,6 |     | 119,2    |
| 8 | 119,2 |     | 127,4    |
| 9 | 127,4 |     | und mehr |

#### 1.3 In der Teilkasko

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte

|    | von   | bis | unter    |
|----|-------|-----|----------|
| 1  |       |     | 64,1     |
| 2  | 64,1  |     | 71,7     |
| 3  | 71,7  |     | 77,4     |
| 4  | 77,4  |     | 83,1     |
| 5  | 83,1  |     | 89,4     |
| 6  | 89,4  |     | 95,2     |
| 7  | 95,2  |     | 104,5    |
| 8  | 104,5 |     | 113,8    |
| 9  | 113,8 |     | 123,5    |
| 10 | 123,5 |     | 137,4    |
| 11 | 137,4 |     | 154,1    |
| 12 | 154,1 |     | 174,7    |
| 13 | 174,7 |     | 190,0    |
| 14 | 190,0 |     | 214,6    |
| 15 | 214,6 |     | 244,5    |
| 16 | 244,5 |     | und mehr |

## 2 Für Kraftträder

### 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 81,2     |
| 2 | 81,2  |     | 94,8     |
| 3 | 94,8  |     | 104,7    |
| 4 | 104,7 |     | 131,7    |
| 5 | 131,7 |     | und mehr |

### 2.2 In der Teilkasko

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 44,3     |
| 2 | 44,3  |     | 65,4     |
| 3 | 65,4  |     | 87,2     |
| 4 | 87,2  |     | 107,3    |
| 5 | 107,3 |     | 130,3    |
| 6 | 130,3 |     | 217,8    |
| 7 | 217,8 |     | 349,5    |
| 8 | 349,5 |     | und mehr |

## 3 Für Lieferwagen

### 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 84,2     |
| 2 | 84,2  |     | 90,1     |
| 3 | 90,1  |     | 97,5     |
| 4 | 97,5  |     | 105,7    |
| 5 | 105,7 |     | 112,8    |
| 6 | 112,8 |     | 120,3    |
| 7 | 120,3 |     | und mehr |

### 3.2 In der Vollkasko

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 95,0     |
| 2 | 95,0  |     | 104,3    |
| 3 | 104,3 |     | 112,6    |
| 4 | 112,6 |     | und mehr |

### 3.3 In der Teilkasko

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 69,1     |
| 2 | 69,1  |     | 89,0     |
| 3 | 89,0  |     | 117,5    |
| 4 | 117,5 |     | 156,0    |
| 5 | 156,0 |     | und mehr |

## 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

### 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 82,5     |
| 2 | 82,5  |     | 97,5     |
| 3 | 97,5  |     | 106,0    |
| 4 | 106,0 |     | 125,3    |
| 5 | 125,3 |     | 152,4    |
| 6 | 152,4 |     | und mehr |

### 4.2 In der Teilkasko

Regionalklasse Schadenbedarfs-Indexwerte Regionen

|   | von   | bis | unter    |
|---|-------|-----|----------|
| 1 |       |     | 82,4     |
| 2 | 82,4  |     | 100,3    |
| 3 | 100,3 |     | 116,0    |
| 4 | 116,0 |     | 129,6    |
| 5 | 129,6 |     | und mehr |

## 5. Einwohnerdichteklassen Taxen und Mietwagen

### 5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

| Einwohnerdichteklasse | Einwohner pro km <sup>2</sup> bzw. Betriebssitz<br>von | bis unter |
|-----------------------|--------------------------------------------------------|-----------|
| 1                     |                                                        | 77        |
| 2                     | 77                                                     | 112       |
| 3                     | 112                                                    | 257       |
| 4                     | 257                                                    | 730       |
| 5                     | 730                                                    | 1498      |
| 6                     | 1498                                                   | 2752      |
| 7                     | 2752                                                   | und mehr  |
| Düsseldorf            | Betriebssitz Düsseldorf                                |           |
| Frankfurt             | Betriebssitz Frankfurt                                 |           |
| Köln                  | Betriebssitz Köln                                      |           |
| München               | Betriebssitz München                                   |           |
| Hamburg               | Betriebssitz Hamburg                                   |           |
| Berlin                | Betriebssitz Berlin                                    |           |

### 5.2 In der Vollkasko

| Einwohnerdichteklasse | Einwohner pro km <sup>2</sup> bzw. Betriebssitz<br>von | bis unter |
|-----------------------|--------------------------------------------------------|-----------|
| 1                     |                                                        | 77        |
| 2                     | 77                                                     | 257       |
| 3                     | 257                                                    | 1498      |
| 4                     | 1498                                                   | 2562      |
| 5                     | 2562                                                   | und mehr  |
| Düsseldorf            | Betriebssitz Düsseldorf                                |           |
| Frankfurt             | Betriebssitz Frankfurt                                 |           |
| Köln                  | Betriebssitz Köln                                      |           |
| München               | Betriebssitz München                                   |           |
| Hamburg               | Betriebssitz Hamburg                                   |           |
| Berlin                | Betriebssitz Berlin                                    |           |

### 5.3 In der Teilkasko

Einwohnerdichteklasse

Einwohner pro km<sup>2</sup> bzw. Betriebssitz

von bis unter

|   |      |          |
|---|------|----------|
| 1 |      | 112      |
| 2 | 112  | 197      |
| 3 | 197  | 730      |
| 4 | 730  | 2261     |
| 5 | 2261 | und mehr |

Berlin

Betriebssitz Berlin

## Anhang 4: Tarifgruppen

### 1 Tarifgruppe N

In der Kfz-Versicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe N, soweit der Vertrag nicht nach den Gruppen 2 bis 10 einzustufen ist. Die Tarifgruppen bilden ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach K.4. Sie können unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welche Tarifgruppenzuordnung Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegt. Die nachfolgenden Gruppen 2 bis 10 gewähren wir nicht allen Fahrzeugen nach Anhang 5.

### 2 Tarifgruppe B1

Die Beiträge der Tarifgruppe B1 gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkasko und in der Teilkasko für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a Beamte, Beamtenanwärter, Berufsrichter oder Berufssoldaten;
- b pensionierte und beurlaubte Beamte, Berufsrichter oder Berufssoldaten, wenn sie nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten auf Lebenszeit, Berufsrichtern oder Berufssoldaten;
- c Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner von Beamten, Berufsrichtern und Berufssoldaten.  
Voraussetzung ist, dass die Ehepartner und Lebenspartner nicht berufstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

### 3 Tarifgruppe B2

Die Beiträge der Tarifgruppe B2 gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkasko und in der Teilkasko für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
  - a. wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder
  - b. wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53,54 AO);
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Angestellte und Arbeiter der in a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.
- g Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in f genannten Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt ha-

ben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Rentner, die jeweils bei ihrem Tode die unter f, g oder h genannten Voraussetzungen erfüllt haben;

- i Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder (auch Kinder des unter Nr. 2 genannten Personenkreises) von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Rentner, die die unter f, g oder h genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Die Beiträge der Tarifgruppe B2 gelten nicht für Versicherungsverträge, die den Tarifgruppen B1 oder P zugeordnet werden.

#### **4 entfällt**

#### **5 entfällt**

#### **6 Tarifgruppe H**

Die Beiträge der Tarifgruppe H gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und der Teilkasko für Kraftfahrzeuge, die zugelassen sind auf

- a Handwerker, die Mitglied der Handwerkskammer sind. Bei der Gewährung der Tarifgruppe findet für Handwerker nach Satz 1 ferner die Mitgliedschaft in der zuständigen berufsständischen Organisation (Innung) Berücksichtigung.
- b Unternehmen der unter a genannten Handwerker, wenn die Voraussetzungen nach a vorliegen.
- c Gesellschafter und Geschäftsführer der unter b genannten Unternehmen.
- d Personen im Ruhestand, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die unter a oder c genannten Voraussetzungen erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
- e Mitarbeiter der unter a, b und g genannten Unternehmen und Einrichtungen. Als Mitarbeiter gelten Angestellte und Arbeiter, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- f Familienangehörige (Ehepartner und eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, Kinder und Eltern) der unter a und c genannten Personen.
- g Die berufsständischen Organisationen des Handwerks und deren Organe, sofern diese nicht der Tarifgruppe B2 zugeordnet werden.

#### **7 Tarifgruppe E**

Die Beiträge der Tarifgruppe E gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und der Teilkasko für Kraftfahrzeuge, die zugelassen sind auf

- a Gewerbliche Einzelhändler, die diese Tätigkeit hauptberuflich und ganzjährig ausüben. Bei der Gewährung der Tarifgruppe findet für Einzelhändler nach Satz 1 ferner die Mitgliedschaft in einem Einzelhandelsverband innerhalb der Organisation des Handelsverbandes Deutschland (HDE) Berücksichtigung. Hierzu gehören Landesverbände, Bezirksgeschäftsstellen oder Regionalverbände.

- b Unternehmen der unter a genannten Einzelhändler, wenn die Voraussetzungen nach a vorliegen.
- c Gesellschafter und Geschäftsführer der unter b genannten Unternehmen.
- d Personen im Ruhestand, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die unter a oder c genannten Voraussetzungen erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
- e Mitarbeiter der unter a, b und g genannten Unternehmen und Einrichtungen. Als Mitarbeiter gelten Angestellte und Arbeiter, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- f Familienangehörige (Ehepartner und eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, Kinder und Eltern) der unter a und c genannten Personen.
- g Die berufsständischen Einrichtungen innerhalb der Organisation des Handelsverbandes Deutschland (HDE) und deren Organe.

## 8 Tarifgruppe P

Die Beiträge der Tarifgruppe P gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und der Teilkasko für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf Beamte und Mitarbeiter

- a des Polizeidienstes,
- b der Bundesfinanzpolizei,
- c der Bundespolizei,
- d des Justizvollzugsdienstes,
- e der Zollbehörden,
- f der Polizeigewerkschaften sowie
- g der Berufsfeuerwehren im öffentlichen Sektor.

Als Mitarbeiter gelten Angestellte und Arbeiter der genannten Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie bei diesen Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.

Die Tarifgruppe P gilt ebenfalls für

- h Pensionäre, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten bzw. Pensionären, die jeweils vor ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben.
- i Rentner und beurlaubte Angehörige der vorgenannten Einrichtungen, wenn sie die unter a bis g genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsrechtlich berechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod diese Voraussetzungen erfüllt haben.

- j Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die die unter a bis g genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

## 9 Tarifgruppe T

Die Beiträge der Tarifgruppe T gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Vollkasko und der Teilkasko für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a Eisenbahnunternehmen, Eisenbahnnebenbetriebe, Post- und Telekommunikationsunternehmen, die wegen seit 01.01.1994 erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nicht mehr der Tarifgruppe B2 zuzuordnen sind und solche Tochterunternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind; keine Berücksichtigung finden sonstige Unternehmen, deren Hauptaufgaben in der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art liegen sowie private Eisenbahnunternehmen.
- b Unternehmen, an denen Eisenbahn-, Post-, Telekommunikationsunternehmen oder Gebietskörperschaften beteiligt sind, sofern die Unternehmen zum Organisationsbereich einer im Eisenbahn- oder Postbereich oder öffentlichen Dienst vertretenen Gewerkschaft gehören.
- c Deutsche Lufthansa AG.

Zum berechtigten Personenkreis gehören:

- d Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen. Als Mitarbeiter gelten Angestellte und Arbeiter der in a bis c genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- e Rentner der vorgenannten Unternehmen, wenn sie die unter d genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod diese Voraussetzungen erfüllt haben.
- f Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die die unter d oder e genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

## 10 Tarifgruppe V

Die Beiträge der Tarifgruppe V gelten für Kraftfahrzeuge, die zugelassen sind auf

- a Angestellte und Arbeiter der der Tarifgruppe V zugeordneten Unternehmen. Als Mitarbeiter gelten Arbeitnehmer, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- b Rentner und beurlaubte Angehörige der vorgenannten Einrichtungen, wenn sie die unter a genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod diese Voraussetzungen erfüllt haben.
- c Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und deren Kinder von Personen, die die Voraussetzungen unter a erfüllen, sofern sie nicht berufstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.



Unternehmen, die der Tarifgruppe V zugeordnet werden, sind Kreditinstitute (Banken, Sparkassen, Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie Bausparkassen) und Versicherungsunternehmen, sofern sie nicht der Tarifgruppe B2 zugeordnet werden.

## Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

### 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

### 2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/ kg nicht übersteigt.

### 3 entfällt

### 4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

### 5 PKW

PKW sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

#### 5 a Oldtimer

Oldtimer sind Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren,

- die von den zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge, der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden,
- die als Oldtimer zugelassen sind,
- die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen,
- die nicht mehr hergestellt werden,
- und denen deshalb von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde.

#### 5 b PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung

PKW zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit denen regelmäßig und entgeltlich Güter oder Personen für andere oder für eigene Zwecke befördert werden. Hierunter fallen insbesondere Hol- und Bringdienste aller Art sowie Servicefahrzeuge für Werkstätten oder Autohäuser, auch als Zusatzleistung zum Hauptgewerbe, und PKW, die durch die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung) ausgenommen sind. Ausgenommen hiervon sind Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge sowie Fahrzeuge im Werkverkehr.



## **6 Mietwagen**

Mietwagen sind PKW, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

## **7 Taxen**

Taxen sind PKW, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

## **8 Selbstfahrervermietfahrzeuge**

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

## **9 Leasingfahrzeuge**

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

## **10 Kraftomnibusse**

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

## **11 Campingfahrzeuge**

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

## **11 a Büro- und Konferenzfahrzeuge**

Büro- und Konferenzfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausstattung als Büro oder zu Konferenzen genutzt werden können.

## **12 Werkverkehr**

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

## **13 Gewerblicher Güterverkehr**

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

## **14 Umzugsverkehr**

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

## **15 Wechselaufbauten**

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

## **16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen**

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen. Quads werden auch ohne ein amtliches grünes Kennzeichen als Landwirtschaftliche Zugmaschine anerkannt, wenn die Zulassung als Landwirtschaftliche Zugmaschine – Quad – erfolgte.

## **17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

## **18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

## **19 Milchtankwagen**

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

## **20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

## **21 Lieferwagen**

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

## **22 LKW**

LKW sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

## **23 Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

## **23 a Anhänger/Auflieger**

sind als solche zugelassene Fahrzeuge zur Güterbeförderung ohne eigenen Antrieb.

## **24 Schausteller-Fahrzeuge**

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, wenn und solange sie ausschließlich im Schaustellergewerbe verwendet werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1. Als Schausteller-Zugmaschinen gelten Zugmaschinen nach Schaustellerart, die entsprechend zugelassen oder genutzt werden.
2. Als LKW-Schaustellerwagen gelten Wohn-, Pack- und Gerätewagen, die entsprechend zugelassen oder genutzt werden.
3. Als Schausteller-Anhänger gelten Pack- und Geräteanhänger nach Schaustellerart, die entsprechend zugelassen sind mit Ausnahme von Wohnanhängern.

## **25 Lieferwagen, LKW, Zugmaschinen und Anhänger zur Treibstoffbeförderung**

sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger im Werkverkehr oder Güterverkehr zur Treibstoffbeförderung aller Art.



## **26 Weitere Fahrzeuge und Sonderrisiken**

sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger, deren Begriffsbestimmung und Verwendung sich aus Ihren Angaben im Antrag auf Kfz-Versicherung, aus den Zulassungspapieren und aus dem Versicherungsschein ergeben. Hierzu gehören insbesondere: Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschinen zugelassen, vgl. Nr.16), Trikes, Verkaufsfahrzeuge, Sportanhänger, Abschleppwagen, Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler.

## **Besondere Vereinbarung zur Versicherung für Oldtimer**

### **1 Schutzbriefversicherung**

Die Schutzbriefversicherung gemäß den Schutzbriefbedingungen in den AKB gilt als ausgeschlossen.

### **2 Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung**

Für die Ersatzleistung gelten die Bestimmungen für die Vollkasko in den AKB als ausgeschlossen.

#### **2.1 Marktwert**

Grundlage für die Ersatzleistung und damit Höchstentschädigungsgrenze ist der Marktwert zuzüglich einer Vorsorge für eine eventuelle Wertsteigerung in Höhe von 10 % des Marktwertes, höchstens jedoch 25.000 EUR.

Der Marktwert gilt als Höchstentschädigungsgrenze im Sinne der Vereinbarung eines Versicherungswertes in der Schadensversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Marktwert wird gemäß dem in der Zusatzerklärung genannten Gutachten festgelegt. Soweit der am Tag des Schadeneintritts festgelegte Marktwert unter dem versicherten Marktwert liegt, gilt der tatsächliche Marktwert als Höchstentschädigungsgrenze.

#### **2.2 Rest und Alteile**

Rest und Alteile verbleiben in allen Fällen dem Versicherungsnehmer und werden unter Berücksichtigung konkreter Angebote aus Liebhaberkreisen auf die Ersatzleistung angerechnet.

### **3 Schadenfeststellung**

Zu jedem, nach dem Umfang der Vollkasko gemäß den AKB, unter Versicherungsschutz fallenden Schaden muss zum Zwecke der Feststellung des Schadenumfanges sowie zur Feststellung des Marktwertes zum Schadenzeitpunkt ein vom Versicherer beauftragter Sachverständiger hinzugezogen werden.

### **4 Im Rahmen der Teilkaskoversicherung sind zusätzlich mitversichert:**

Schäden am versicherten Fahrzeug durch einen Unfall des Transportfahrzeuges, mit dem das versicherte Fahrzeug befördert wird oder durch das Herabfallen des versicherten Fahrzeuges vom Transportfahrzeug.

## Sonderbedingung 11

1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der AKB und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.

2 Mitversichert (gemäß dem in den AKB aufgeführten versicherten Personenkreis für die Haftpflichtversicherung) sind auch Personen,

- a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
- b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

3 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

a) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht,

b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,

c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind (Haftpflichtansprüche aus Schäden bei Be- und Entladen fremder Fahrzeuge können durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden),

d) Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art. (Dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden).

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

4 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend,

b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

## **Zusatzbedingung zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen**

Abweichend von Ziffer 3d der "Sonderbedingung 11" sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziffer 3c der "Sonderbedingung 11" schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250 EUR, höchstens 7.500 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 50.000 EUR je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.



### **Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden beim Be- und Entladen fremder Fahrzeuge**

Abweichend von Ziffer 3c der "Sonderbedingung 11" sind Haftpflichtansprüche aus Schäden beim Be- und Entladen fremder Fahrzeuge eingeschlossen. Als Fremdfahrzeuge gelten nicht Luft- und Wasserfahrzeuge. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR selbst zu tragen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für jedes Sachschadenereignis 5.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme und gilt als Leistung im Rahmen der Deckungssumme für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

## **Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen**

### **§ 1 Versicherte Sachen**

#### **I. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf**

- (1) das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibus, Arbeitsmaschine);
- (2) die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container;
- (3) die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt III;
- (4) die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;
- (5) Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeuges, Wechselaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. § 5 (1)).

#### **II. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert**

- (1) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- (2) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

#### **III. Nicht versichert sind**

- (1) Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
- (2) Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
- (3) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

### **§ 2 Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)**

- (1) Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.
- (2) Es gelten die AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Vollkasko für das versicherte Nutzfahrzeug bzw. den versicherten Wechselaufbau oder Container zugrunde liegen – soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



### **§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

#### **I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden**

- (1) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
- (2) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- (3) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;
- (4) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Regelungen über den Übergang von Ersatzansprüchen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gelten für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

#### **II. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für**

- (1) Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;
- (2) Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
  - a) auf Wasserbaustellen;
  - b) im Bereich von Gewässern;
  - c) auf schwimmenden Fahrzeugen;
  - d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage

#### **III. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß den AKB-Regelungen zur Kaskoversicherung wird besonders hingewiesen.**

### **§ 4 Ersatzleistung**

- (1) Für den Umfang der Entschädigung gelten die AKB-Regelungen entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach

ausgewechselt werden müssen, wird auch in den der ersten Zulassung folgenden 3 bzw. 4 Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

(3) von jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 500 EUR zu tragen.

## **§ 5 Risikoveränderungen**

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoveränderungen gemäß § 1 I (5), die nach den Zusatzversicherungen von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzungsfahrzeugen eine Beitragsänderung erfordern, innerhalb eines Monats ab Gefahrenereignis zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.

(2) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder sind die Angaben des Versicherungsnehmers unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, neben dem tariflichen Mehrbeitrag eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes rückwirkend ab Gefahrenereignis zu erheben.

Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Anzeige ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden unterlassen worden ist oder die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

## **§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht**

(1) Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.

(3) Die Regelungen in den AKB zur Vertragsbeendigung gelten entsprechend.



## **Besondere Bedingung Taxen und Personenmietwagen**

### **1 Selbstbeteiligung**

Von jedem mit dem versicherten Kraftfahrzeug verursachten Haftpflichtschaden, der Entschädigungsleistungen zur Folge hat, trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR. Betragen die Entschädigungsleistungen nicht mehr als 1.000 EUR sind sie vom Versicherungsnehmer in voller Höhe zu übernehmen. Hierfür gewährt der Versicherer einen Prämiennachlass auf den Tarif zur Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung.

### **2 Schadenfreiheitsrabatt**

2.1 Schäden, die unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 EUR liegen oder bei denen der Versicherungsnehmer den 1.000 EUR übersteigenden Teil zusätzlich zur vereinbarten Selbstbeteiligung freiwillig erstattet, wirken sich nicht belastend auf den Schadenfreiheitsrabatt aus.

2.2 Sofern der Versicherungsnehmer seiner Erstattungspflicht gemäß Ziffer 4 nicht nachkommt, wird eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß Anhang 1 der AKB, Nr. 4.2.1 vorgenommen.

### **3 Regulierungspflicht und Regulierungsvollmacht des Versicherers**

Die Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes, der Pflichtversicherungsverordnung und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils gültigen Fassung werden durch diese Vereinbarung und die Selbstbeteiligung nicht berührt.

### **4 Erstattungspflicht**

Hat der Versicherer Entschädigungsleistungen von 1.000 EUR erbracht oder den Schaden mit weniger als 1.000 EUR erledigt, ist der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen den angeforderten Betrag zu erstatten.

### **5 Aufhebung der Vereinbarung**

5.1 Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer seiner Erstattungspflicht durch schuldhaftes Handeln nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Versicherer berechtigt, die Vereinbarung ab dem Schadentag, 24:00 Uhr, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers aufzuheben und den Vertrag gemäß Ziffer 7 umzustellen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung der Aufwendungen gemäß Ziffer 4 bleibt gleichwohl bestehen.

5.2 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Vereinbarung mit Monatsfrist zum Ablauf oder anlässlich eines Schadens kündigen.

### **6 Nachträgliche Schadensmeldung**

Wird ein Schaden, der während der Wirksamkeit des Vertrages unter Einschluss dieser Besonderen Vereinbarung eingetreten ist, nach Aufhebung der Besonderen Vereinbarung oder nach Aufhebung des Vertrages gemeldet, bleibt der VN gemäß Ziffer 4 verpflichtet, die Entschädigungsleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 EUR zu erstatten.

### **7 Vertragsänderung**

Bleibt der Kraftfahrtversicherungsvertrag bei Auflösung dieser Sondervereinbarung gemäß Ziffer 5 bestehen, ist der Versicherer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung dieser Vereinbarung den entsprechenden Tarifbeitrag ohne Berücksichtigung des für die Selbstbeteiligung vorgesehenen Nachlasses zu berechnen.

## **8 Fahrzeugwechsel**

Wird das im Vertrag versicherte Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug ersetzt (Fahrzeugwechsel), so geht diese Vereinbarung auf das Ersatzfahrzeug über, soweit der Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt. Das gilt nicht, sofern der Versicherungsnehmer mit der Erstattung von Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung im Verzug ist.

## **9 Regulierungsvollmacht**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach A.1.1.1 AKB zu befriedigen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

## **Besondere Bedingung Taxen und Personenmietwagen für die Fondsbezogene Kraftfahrt-Versicherung**

Soweit der Beitrag für die Fondsbezogene Kraftfahrt-Versicherung gelten soll, ist die Anerkennung nachstehender Bedingungen erforderlich.

### **1 Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1.1 Vereinbart ist für die Anwendung des fondsbezogenen K-Tarifes die Eröffnung eines HANSA-INVEST-Wachstumskontos für den Taxi-Fonds HANSAAs. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, in diesem Wachstumskonto einen Depotgegenwert von mindestens 1.000 EUR anzusparen. Bis dieser Mindest-Depotgegenwert erreicht ist, muss der Versicherungsnehmer sein HANSAAs-Wachstumskonto monatlich mit mind. 50 EUR besparen. Dabei kann er jederzeit zusätzliche Einzahlungen zu Gunsten seines HANSAAs-Wachstumskontos tätigen.

Darüber hinaus gelten die Geschäftsbedingungen für die jeweiligen HANSAINVEST-Kontensysteme und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HANSAINVEST-Depots. Grundlage für den Erwerb von Fondsanteilen sind darüber hinaus die Verkaufsprospekte mit den Vertragsbedingungen, die Rechenschaftsberichte und/oder die Halbjahresberichte in den jeweils neuesten Fassungen.

1.2 Abweichend von der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung kann die Zahlung des Kraftfahrt-Versicherungsbeitrages und die monatliche Besparung des HANSAAs-Wachstumskontos nur in monatlichen Raten von einem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart werden.

1.3 Wird im Falle eines Kraftfahrzeughaftpflichtschadens der bereits angesparte Depotgegenwert in Anspruch genommen und dadurch der Mindest-Depotgegenwert unterschritten, ist analog Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung die monatliche Besparung des HANSAAs-Wachstumskontos wieder aufzunehmen.

1.4 Kommt der Versicherungsnehmer durch schuldhaftes Handeln dieser Vereinbarung nicht nach oder gerät er mit den monatlichen Zahlungen in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, den Kraftfahrtversicherungsvertrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode in den Normaltarif mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung umzustufen. Gleiches gilt auch für den Fall der Auflösung oder teilweisen Auflösung des Depots. Hiervon unberührt bleiben die Ziffern 2 bis 10 dieser Vereinbarung.

### **2 Selbstbeteiligung**

Von jedem mit dem versicherten Kraftfahrzeug verursachten Haftpflichtschaden, der Entschädigungsleistungen zur Folge hat, trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR. Betragen die Entschädigungsleistungen nicht mehr als 1.000 EUR sind sie vom Versicherungsnehmer in voller Höhe zu übernehmen. Hierfür gewährt der Versicherer einen Prämiennachlass auf den Tarif zur Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung.

### **3 Schadenfreiheitsrabatt**

3.1 Schäden, die unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 EUR liegen oder bei denen der Versicherungsnehmer den 1.000 EUR übersteigenden Teil zusätzlich zur vereinbarten Selbstbeteiligung freiwillig erstattet, wirken sich nicht belastend auf den Schadenfreiheitsrabatt aus.

3.2 Sofern der Versicherungsnehmer seiner Erstattungspflicht gemäß Ziffer 5 nicht nachkommt, wird eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß Anhang 1 der AKB, Nr. 4.2.1 vorgenommen.

### **4 Regulierungspflicht und Regulierungsvollmacht des Versicherers**

Die Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes, der Pflichtversicherungsverordnung und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweiligen Fassung werden durch

diese Vereinbarung und die Selbstbeteiligung nicht berührt.

## **5 Erstattungspflicht**

5.1 Hat der Versicherer Entschädigungsleistungen von 1.000 EUR erbracht oder den Schaden mit weniger als 1.000 EUR erledigt, ist der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den angeforderten Betrag zu erstatten.

5.2 Für die Erstattung der durch den Versicherer erbrachten Entschädigungsleistungen bis 1.000 EUR kann der Versicherungsnehmer wie vereinbart ein zinsgünstiges Darlehen der CHD-Bank (CONRAD HINRICH DONNER BANK) oder einen bereits angesparten Depotgegenwert in Anspruch nehmen.

## **6 Aufhebung der Vereinbarung**

6.1 Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer seiner Erstattungspflicht durch schuldhaftes Handeln nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Versicherer berechtigt, die Vereinbarung an dem Schadentag, 24:00 Uhr, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers aufzuheben und den Vertrag gemäß Ziffer 8 umzustellen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung der Aufwendungen gemäß Ziffer 5 bleibt gleichwohl bestehen.

6.2 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Vereinbarung mit Monatsfrist zum Ablauf oder anlässlich eines Schadens kündigen.

## **7 Nachträgliche Schadensmeldung**

Wird ein Schaden, der während der Wirksamkeit des Vertrages unter Einschluss dieser Besonderen Vereinbarung eingetreten ist, nach Aufhebung der Besonderen Vereinbarung oder nach Aufhebung des Vertrages gemeldet, bleibt der VN gemäß Ziffer 5 verpflichtet, die Entschädigungsleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 EUR zu erstatten.

## **8 Vertragsänderung**

Bleibt der Kraftfahrtversicherungsvertrag bei Auflösung dieser Sondervereinbarung gemäß Ziffer 6 bestehen, ist der Versicherer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung dieser Vereinbarung den entsprechenden Tarifbeitrag ohne Berücksichtigung des für die Selbstbeteiligung vorgesehenen Nachlasses zu berechnen.

## **9 Fahrzeugwechsel**

Wird das im Vertrag versicherte Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug ersetzt (Fahrzeugwechsel), so geht diese Vereinbarung auf das Ersatzfahrzeug über, soweit der Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt. Das gilt nicht, sofern der Versicherungsnehmer mit der Erstattung von Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer 5.1 dieser Vereinbarung im Verzug ist.

## **10 Regulierungsvollmacht**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach A.1.1.1 AKB zu befriedigen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

## Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### Teil 1 - Allgemeiner Teil

#### Kapitel 1 - Vorschriften für alle Versicherungszweige

#### Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

#### § 5 Abweichender Versicherungsschein

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
- (2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

#### § 7 Information des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
  1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
  - (...)
  4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
  5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.

Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, fer-

ner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.

- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

## **Abschnitt 2 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **§ 19 Anzeigepflicht**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

### **§ 23 Gefahrerhöhung**

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung**

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder

vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

#### **§ 25 Prämienerrhöhung wegen Gefahrerhöhung**

- (1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

#### **§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, 1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder 2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

#### **§ 27 Unerhebliche Gefahrerhöhung**

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

#### **§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit**

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

### **Abschnitt 3 - Prämie**

#### **§ 33 Fälligkeit**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- (2) Ist die Prämie zuletzt vom Versicherer eingezogen worden, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

#### **§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie**

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

#### **§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie**

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 40 Kündigung bei Prämienerrhöhung**

- (1) Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen.

## **Abschnitt 5 - vorläufige Deckung**

### **§ 49 Inhalt des Vertrags**

- (1) Bei einem Versicherungsvertrag, dessen wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufigen Deckung durch den Versicherer ist, kann vereinbart werden, dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen und die Informationen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 nur auf Anforderung und spätestens mit dem Versicherungsschein vom Versicherer zu übermitteln sind. Auf einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss nicht übermittelt, werden die vom Versicherer zu diesem Zeitpunkt für den vorläufigen Versicherungsschutz üblicherweise verwendeten Bedingungen, bei Fehlen solcher Bedingungen die für den Hauptvertrag vom Versicherer verwendeten Bedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis hierauf Vertragsbestandteil. Bestehen Zweifel, welche Bedingungen für den Vertrag gelten sollen, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Versicherer verwendeten Bedingungen, die für den Versicherungsnehmer am günstigsten sind, Vertragsbestandteil.

### **§ 50 Nichtzustandekommen des Hauptvertrags**

Ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Fall des Nichtzustandekommens des Hauptvertrags eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

### **§ 51 Prämienzahlung**

- (1) Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam gemacht hat.
- (2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

### **§ 52 Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, vorausgesetzt dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 widerruft oder nach § 5 Abs. 1 und 2 einen Widerspruch erklärt, endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
- (4) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- (5) Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

## **Abschnitt 7 - Versicherungsvermittler, Versicherungsberater**

### **Unterabschnitt 1 - Mitteilungs- und Beratungspflichten**

#### **§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers**

- (1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen.

## **Kapitel 2 - Schadensversicherung**

### **Abschnitt 2 - Sachversicherung**

#### **§ 95 Veräußerung der versicherten Sache**

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

#### **§ 96 Kündigung nach Veräußerung**

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- (3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

#### **§ 97 Anzeige der Veräußerung**

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## **Teil 2 - Einzelne Versicherungszweige**

### **Kapitel 1 - Haftpflichtversicherung**

#### **Abschnitt 2 - Pflichtversicherung**

##### **§ 113 Pflichtversicherung**

- (1) Eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung), ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.
- (2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht.
- (3) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auch insoweit anzuwenden, als der Versicherungsvertrag eine über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung gewährt.

##### **§ 114 Umfang des Versicherungsschutzes**

- (1) Die Mindestversicherungssumme beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250 000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- (2) Der Versicherungsvertrag kann Inhalt und Umfang der Pflichtversicherung näher bestimmen, soweit dadurch die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Pflichtversicherung nicht gefährdet wird und durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Anspruch des Dritten nach § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

##### **§ 115 Direktanspruch**

- (1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,
  1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsge-  
setz bestehenden Versicherungspflicht handelt, oder
  2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der  
Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter be-  
stellt worden ist, oder
  3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Eintritt des Schadens an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.

## **Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (Auszug) (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV) vom 18.12.2007**

### **§ 1 - Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird;
3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6.
  - a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen;
  - b) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind, oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat;

14. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

(2) Soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3, 13 und 15 einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

#### **§ 4 - Produktinformationsblatt**

(1) Ist der Versicherungsnehmer ein Verbraucher, so hat der Versicherer ihm ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

(2) Informationen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrages;
2. eine Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos und der ausgeschlossenen Risiken;
3. Angaben zur Höhe der Prämie in Euro, zur Fälligkeit und zum Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist, sowie zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung;
4. Hinweise auf im Vertrag enthaltene Leistungsausschlüsse;
5. Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
6. Hinweise auf während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
7. Hinweise auf bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
8. Angabe von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;
9. Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages.

(3) Bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung ist Absatz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich auf die vom Versicherer zu übermittelnde Modellrechnung gemäß § 154 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hinzuweisen ist.

(4) Bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Krankenversicherung ist Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1) sowie die sonstigen Kosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2) jeweils in Euro gesondert auszuweisen sind.

(5) Das Produktinformationsblatt ist als solches zu bezeichnen und den anderen zu erteilenden Informationen voranzustellen. Die nach den Absätzen 1 und 2 mitzuteilenden Informationen müssen in übersichtlicher und verständlicher Form knapp dargestellt werden; der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen nicht abschließend sind. Die in Absatz 2 vorgegebene Reihenfolge ist einzuhalten. Soweit die Informationen den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung betreffen, ist auf die jeweils maßgebliche Bestimmung des Vertrages oder der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinzuweisen.

## **§ 5 - Informationspflichten bei Telefongesprächen**

(1) Nimmt der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer telefonischen Kontakt auf, muss er seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offenlegen.

(2) Bei Telefongesprächen hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer aus diesem Anlass nur die Informationen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 Buchstabe b, Nr. 7 bis 10 und 12 bis 14 mitzuteilen. Satz 1 gilt nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen mitgeteilt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die Mitteilung der weiteren Informationen zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

(3) Die in §§ 1 bis 4 vorgesehenen Informationspflichten bleiben unberührt.

## **§ 6 - Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrages**

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages folgende Informationen mitzuteilen:

1. jede Änderung der Identität oder der ladungsfähigen Anschrift des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen worden ist;
2. Änderungen bei den Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 7 bis 9 und 14 sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, sofern sie sich aus Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben;
3. soweit nach dem Vertrag eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist, alljährlich eine Information über den Stand der Überschussbeteiligung sowie Informationen darüber, inwieweit diese Überschussbeteiligung garantiert ist; dies gilt nicht für die Krankenversicherung.

(2) Bei der substitutiven Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat der Versicherer bei jeder Prämienhöhung unter Beifügung des Textes der gesetzlichen Regelung auf die Möglichkeit des Tarifwechsels (Umstufung) gemäß § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes hinzuweisen. Bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist der Versicherungsnehmer auf Tarife, die einen gleichartigen Versicherungsschutz wie die bisher vereinbarten Tarife bieten und bei denen eine Umstufung zu einer Prämienreduzierung führen würde, hinzuweisen. Der Hinweis muss solche Tarife enthalten, die bei verständiger Würdigung der Interessen des Versicherungsnehmers für eine Umstufung besonders in Betracht kommen. Zu den in Satz 2 genannten Tarifen zählen jedenfalls diejenigen Tarife mit Ausnahme des Basistarifs, die jeweils im abgelaufenen Geschäftsjahr den höchsten Neuzugang, gemessen an der Zahl der versicherten Personen, zu verzeichnen hatten. Insgesamt dürfen nicht mehr als zehn Tarife genannt werden. Dabei ist jeweils anzugeben, welche Prämien für die versicherten Personen im Falle eines Wechsels in den jeweiligen Tarif zu zahlen wären. Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit eines Wechsels in den Standardtarif oder Basistarif hinzuweisen. Dabei sind die Voraussetzungen des Wechsels in den Standardtarif oder Basistarif, die in diesem Falle zu entrichtende Prämie sowie die Möglichkeit einer Prämienminderung im Basistarif gemäß § 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes mitzuteilen. Auf Anfrage ist dem Versicherungsnehmer der Übertragungswert gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzugeben; ab dem 1. Januar 2013 ist der Übertragungswert jährlich mitzuteilen.

## **§ 7 - Übergangsvorschrift; Inkrafttreten**

(1) Der Versicherer kann die in dieser Verordnung bestimmten Informationspflichten bis zum 30. Juni 2008 auch dadurch erfüllen, dass er nach den Vorgaben des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechts informiert.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 4 treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Berlin, den 18.12.2007 - Die Bundesministerin der Justiz - Brigitte Zypries**

**Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 21.12.2007**

**Seiten 3004-3007**









#### **SIGNAL IDUNA Gruppe**

Hauptverwaltung Dortmund  
Joseph-Scherer-Straße 3  
44139 Dortmund  
Telefon (0231) 1 35-0  
Fax (0231) 1 35-46 38

Hauptverwaltung Hamburg  
Neue Rabenstraße 15-19  
20354 Hamburg  
Telefon (040) 41 24-0  
Fax (040) 41 24-29 58

[info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)  
[www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)